

5328.



### Kirchliche Gerichtsbarkeit.

I. Anfänge der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen und deren Ausbildung im römischen Reiche. — II. Schicksale der kirchlichen Gerichtsbarkeit im fränkischen und deutschen Reiche; Einfluss der Sammlung Pseudo-Isidors. — III. Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Decrete Gratians, in den dazu entstandenen Summae und in den Decretalsammlungen. — IV. Reaction gegen das weite Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit; Erlolge der auf Einengung derselben abzielenden Bestrebungen in Frankreich im Gegenlage zu Deutschland. Verschiedene Stellung des Justitismus und des Protestantismus, sodann des Tridenter Concils zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Vergebliche Versuche zur endgiltigen Regelung des Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland bis zur Auflösung des deutschen Reiches. — V. Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich seit Maria Theresia bis auf unsere Tage.

I. Anfänge der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Civil- u. Strafsachen und deren Ausbildung im römischen Reiche. Die kirchliche Gerichtsbarkeit bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt im allgemeinen, deren Bethätigung von dem jeweiligen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat abhängt. Schon die altchristliche Kirche als eine Anstalt zur Veredlung und sittlichen Läuterung der Menschen fand es passender, Streitigkeiten ihrer Glieder untereinander vor dem Bischofe als Schiedsrichter entscheiden zu lassen, als den Betheiligten den, oft alle Leidenschaften entzesselnden Processweg offen zu halten. In Gemäßheit der Weisung des Apostels Paulus (I, Korinth. 6, v. 1—4) entwickelte sich

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
 PRAVNICKÉ FAKULTY UJEP  
 STARÝ FOND  
 C. inv.: 933072

ODKAZ  
 PROF. ALB. BRÁFA  
 UNIVERSITĚ MASARYKOVĚ

das Schiedsamt des Bischofs in der altchristlichen Zeit. Nicht bloß der Mahnruf in dem von den Bischöfen handelnden 15. Capitel der ältesten Kirchensatzungen, der *διδασκαλί των ἀποστόλων*: „Ueberweist einander nicht im Zorne, sondern im Frieden!“ erhärtet es; auch das aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts herrührende II. Buch (c. 47 ff.) der *Constitutiones apostolorum* thut es dar, indem darin eingehende Erörterungen zu finden sind über Zeit und Ort der Gerichtsverhandlungen vor dem Bischofe, über die Erledigung kleinerer Streitigkeiten durch den Diakon im bischöflichen Auftrage, über des Bischofs richterliche Pflichten, insbesondere die Einhaltung der vor weltlichen Gerichten üblichen Verhandlungsformen, über die Stellung des Klägers und das gleiche rechtliche Gehör beider Theile, über Zeugen und Ähnliches.

Die Anordnung Diocletians (303), daß niemand richterliche Hilfe finden dürfe, wenn er nicht zuvor an dem heidnischen Altare geopfert hatte, u. die häufige Anwendung einer ihrer Feierlichkeit wegen beliebten, jedoch mit christlichen Glaubensanschauungen unvereinbaren Eidesform („bei dem Genius des Herrschers“) in Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, bewirkten die möglichst weite Ausbreitung der erwähnten Einrichtung in allen Christengemeinden. Als das Christenthum in Rom aus den Katakomben hervorgetreten war, ohne der Gefahr einer Verfolgung weiterhin ausgesetzt zu sein, vielmehr um unter Constantin voller Anerkennung theilhaftig zu werden, stellte sich infolge des massenhaften Zuflusses seiner Befenner aus allen Volksschichten die Nothwendigkeit heraus, von patriarchalisch ein'acher Rechtsübung zu strenger Regelung der Rechtsbeziehungen im einzelnen vorzuzukreiten.

Damals fand das Schiedsamt der Bischöfe seine rechtliche Anerkennung und Festigung in zwei Anordnungen Constantins, gegen deren Gültigkeit dormal alle Zweifel verstummt sind. (Hänel: de constitutionibus, quas Sirmondus edidit 1840.) In dem ersteren dieser Gesetze (321) wurde der Schiedsvertrag auch ohne Stipulationsform als rechtsgültig anerkannt und den Parteien gestattet, durch eine in jedem Proceßstadium zulässige Vereinbarung die Sache vor den Bischof zu bringen. Wahrscheinlich wurde den schiedsrichterlichen Sprüchen der Bischöfe bereits damals (anders Löning I, 292) die gleiche Executionskraft wie richterlichen Urtheilen eingeräumt, so daß auch hier mit der *actio iudicati* der Antrag auf Vollzug gestellt werden konnte. Hiefür spricht der Umstand, daß dem staatlichen Richter geboten wurde, das bischöfliche Erkenntnis unverbrüchlich zu bewahren (*Constitutio Sirmondi XVII*), und das Zeugnis des Kirchenhistorikers Eusebius † 340 (*vita Const. Magni*, lib. IV, c. 27), wonach der Kaiser dem *praeses provinciae* untersagt habe, einen bischöflichen Ausspruch neuerlicher Ueberprüfung zu unterwerfen. Wenige Jahre später verließ Constantin der Kirche wirkliche Gerichtsbarkeit — *audientia episcopalis* — mit der Begründung, den Bedrängten ein rasches Verfahren zu gewähren, ohne sie den Fallstricken verwickelter Proceßformen auszusetzen. Jede Partei sollte hiernach selbst gegen den Willen des Gegners einen schon anhängig gewordenen Streit in jedem Verhandlungsstadium vor das bischöfliche Gericht ziehen können. Die

seit Marc Aurel übliche Einleitung des Verfahrens durch Litisdennunciation mit ihren verzögernden Fristen entfiel hierbei; auch war gegen das Urtheil des Bischofs kein Rechtsmittel, weder Appellation noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig (Constitut. Sirmondi I). Nicht lange bestand diese bischöfliche Gerichtsbarkeit. Da die Besorgnis parteilicher Proceßentscheidung seitens heidnischer Richter verschwunden war, seit auch diese Stellen mit Christen besetzt wurden, und da ferner selbst rechts erfahrene Bischöfe, insbesondere der ehemalige Verwaltungsbeamte S. Ambrosius † 379 (Epistola 34, in Psalm. 118) und der einjährige Anwalt S. Augustinus † 430 (de oper. monach. c. 29) darüber klagten, durch die Last weltlicher Geschäfte in ihrem Hirtenamte beeinträchtigt zu werden, erfolgte die Aufhebung der bischöflichen Gerichtsbarkeit an der Wende des 4. u. 5. Jahrhunderts unter Befassung der den Bischöfen zuvor schon zugestandenen schiedsrichterlichen Wirksamkeit (398; c. 7, Cod. I, 4). Der traurige Verfall der Rechtspflege staatlicher Gerichte, bei denen Vestechlichkeit und Unkenntnis die Proceßführung zu einem, der hohen Proceßkosten wegen kostspieligen Wagnisse gestalteten — wie Ammianus Marcellinus (Rer. gest. 30, 4) mit lebhaften Farben schildert —, mag es bewirkt haben, daß die Leiter der Diocesen wieder häufig ihr Schiedsamt aufnehmen mußten.

Gleichzeitig mit der lesterwähnten Aenderung wurde die ausschließliche Competenz bischöflicher Gerichte vorbehalten in allen Angelegenheiten: quoties de religione agitur (l. 1, Cod. Theod. 16, 11). Darunter sind aber causae fidei et ecclesiastici ordinis zu begreifen, wie S. Am-

brosius unter Berufung auf ein Edict Valentiniāns I. († 375), als dessen Statthalter (Consular für Oberitalien) er vor Uebernahme der bischöflichen Würde seines Amtes gewaltet hatte, ausdrücklich (Epist. 21) hervorhebt. In einem Gesetze Valentiniāns III. (Novellae tit. 34) 452, das die Zweifel über den Umfang der schiedsrichterlichen Gewalt der Bischöfe zu bannen bestimmt war, wird die selbständige Gerichtsbarkeit derselben in allen auf die Religion bezüglichen Rechtsangelegenheiten (causis) geradezu anerkannt.

Rücksichtlich der Cleriker hatte die Kirche frühzeitig ihr Augenmerk darauf gerichtet, deren Rechtsachen ausschließlich vor ihr Forum zu ziehen. Schon die III. Synode zu Chartago 397 c. 9 (c. 43, C. 11 qu. 1) untersagte, daß Geistliche ihre Gegner bei weltlichen Gerichten belangen; bei Verletzung dieses Verbotes verblieb dem siegreichen Kläger die Wahl, entweder auf sein Amt oder auf den errungenen Sieg zu verzichten. Das allgemeine Concil von Chalcedon 451 c. 9 (c. 46, C. 11 qu. 1) verlangte sodann, daß Cleriker ihren Streit untereinander dem Bischofe zur Entscheidung unterbreiten, oder daß unter seiner Einflußnahme bestellte Schiedsrichter den Spruch fällen. Wenn aber Cleriker gegen den eigenen oder einen anderen Bischof Ansprüche erheben, sei die Klage vor der Provinzialsynode anhängig zu machen; Streitigkeiten endlich zwischen einem Cleriker oder Bischof mit dem Metropolitēn hätte der Patriarch zu regeln.

Den Bestrebungen, einen privilegierten Gerichtsstand für Cleriker zu schaffen, kam die staatliche Gesetzgebung bald entgegen, wobei der Umstand Einfluß nahm, daß im Sinne

der weltlichen Ordnung Beamte ihren Gerichtsstand bei der Behörde hatten, der sie unterstanden. Noch wurde zwar von Valentinian III. in dem vorerwähnten Gesetze (452) eine selbständige Gerichtbarkeit der Bischöfe in Rechtsfachen der Geistlichen unter Betonung des auch für diesen Fall zulässigen scheidrichterlichen Eingreifens abgelehnt. Doch zögerte Majorian nicht, anzuordnen (460), daß es hiefür eines Compromisses nicht bedürfe, also den Bischöfen in dergleichen Rechtsstreitigkeiten eine mit den weltlichen Gerichten concurrierende Gerichtsgewalt zukomme, wie dies der westgothischen Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum 506 (gegen Löning I, 526, 304, Note 1) klar zu entnehmen ist.

Die Entwicklung fand ihren Abschluß in der Novellengesetzgebung Justinians. Dieser Kaiser gewährte den Bischöfen eine völlige Exemption von der staatlichen Gerichtsgewalt in ihren eigenen Rechtsfachen und setzte auf die Verletzung des ihnen zugestandenen Vorrechtes die Strafe des Amtsverlustes (Nov. 123 c. 8 = c. 8, C. 11 qu. 1). Zugleich verwies er die Streitigkeiten der Cleriker und Laien mit ihrem Bischöfe vor den Metropolit, Streitfachen der Bischöfe untereinander vor die Provinzialsynode, solche eines Bischofs, Clerikers oder Laien wider den Metropolit vor den Patriarchen (Nov. 123 c. 22). In Rechtsangelegenheiten der Bischöfe vor Metropolit war der Rechtzug nur an die höhere kirchliche Instanz (Metropolit — Patriarch) zulässig (cit. Nov.). Der Gerichtsstand der Cleriker vor ihrem Diöcesanoberen wurde direct anerkannt; nur wenn der Bischof die Sache selbst nicht entscheiden wollte (Nov. 83 princ.) oder

die Entscheidung verzögerte (Nov. 123 c. 21, § 2) konnte der gewöhnliche Rechtsweg beschritten werden. Die Verhandlung über derartige Klagen sollte summarisch mündlich erfolgen, das Urtheil vom weltlichen Richter vollziehbar sein, vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges seitens des Sachfälligen, jedoch mit der Beschränkung, daß bei gleichlautenden Erkenntnissen der kirchlichen und staatlichen Instanz eine Appellation von dem Urtheile dieser ausgeschlossen blieb (Nov. 83 princ. = 45 C. 11 qu. 1; Nov. 123 c. 21 princ.)

Wirft man nunmehr einen Blick auf die Entwicklung kirchlicher Strafsgewalt, so gieng dieselbe nothwendig u. naturgemäß aus der Handhabung strenger Sittendisziplin hervor. Schon Plinius (lib. epist. X, Nr. 97) kennzeichnet die Kirche als eine Verbindung zu ethischen Zwecken, indem deren Glieder sich verpflichteten, Diebstahl, Raub, Ehebruch und Vertrauensmißbrauch jeder Art strengstens zu meiden. Wer in offener grober Sünde lebte, sollte nach des Apostels Paulus Weisung (I. Corinth. 5 v. 11—13) in der Gemeinschaft nicht geduldet werden; wer Besserung bewies, konnte Wiederaufnahme erlangen (II. Corinth. 2 v. 5—7). Die Ausschließung von Mitgliedern, die sich gegen die sittliche Ordnung vergingen, war im dritten Jahrhundert zu einem Rechte des Bischofs geworden, dem auch die Wiederzulassung vorbehalten blieb (Cyprian † 258, Epist. 11). Particularsynoden des vierten Jahrhunderts (Ewira, Arles, Neocaesarea) heben als Grundtypen kirchlicher Vergehen insbesondere Verletzungen des Glaubens, Tödtung und Unzucht in verschiedenen Erscheinungsformen hervor.

Schärfer als gegen die Mitglieder der Christengemeinde mußte gegen deren geistliche Leiter eingeschritten werden; bei schwererer Verletzung der Ordnung wurde der Kirchenvorsteher vom Bischofe abgesetzt (Cyprian, Epist. 65) unter Vorbehalt der Beschwerde an die Provinzialsynode (Synode zu Antiochia 341 = c. 2, C. 21 qu. 5). Insbesondere mußten Verletzungen der die Amtsführung betreffenden Verpflichtungen u. der Standespflichten strenge Ahndung finden (Canones apostolorum c. 9, 42, 44, 55, 58). Hatte der Bischof selbst sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so sollte er von der Kirchenversammlung der Provinz gerichtet werden (Can. apost. c. 73). In Gemäßheit der Beschlüsse des Concils von Sardica 343 (c. 7, C. 6 qu. 4) entwickelte sich die höchste Instanz des apostolischen Stuhles aufgrund der Decretalen Innocenz' I. 404 (c. 14, C. 3, qu. 6) und Leo I. 445 (c. 7, D. 19) unter voller Anerkennung von Seiten des Kaisers Valentinian III. 445 (Novellae tit. 16).

Seit der Reception des Christenthums durch Constantin mußte die geänderte Stellung der Kirche zum Staate auch in diesen Verhältnissen sich äußern. Wider das Einschreiten der staatlichen strafenden Gerechtigkeit gegen Laien, wenn diese durch unmoralische Handlungen die Rechtsordnung verletzt hatten, wurde von der Lehre der Kirchenväter (c. 40, C. 23 qu. 5) kein Einwand erhoben. Dagegen wurde die Strafgewalt über Cleriker bereits von der III. Synode zu Chartago 397 in vollem Umfange festgehalten (c. 43, C. 11 qu. 1) und Geistliche, welche sich dagegen verkehrten, mit dem Amtsverluste bedroht. Das Concil zu Chal-

cedon 451 (c. 46, C. 11 qu. 1) setzte die Geltung eines solchen Rechtszustandes offenbar voraus, wenn es im c. 9 des forum privilegiatum cleri lediglich für Civilsachen gedenkt.

Im Römerreiche begegneten diese Tendenzen nicht ungünstiger Aufnahme. Schon Constantius, ein Sohn Constantins I., hatte 355 die volle Exemption der Bischöfe von der staatlichen Strafgewalt unter Verweisung etwa vorkommender Anklagen an die Provinzialsynode ausgesprochen (l. 12, Cod. Theod. 16, 2). Betreffs der übrigen Cleriker darf aus den Gesetzen des Kaiser Honorius 412 (c. 41, cit. t.) und der Kaiserin Placidia als Regentin namens ihres minderjährigen Sohnes Valentinian III. 425 (l. 47, cit. t.), sowie aus dem Privileg dieses Kaisers 430 (Hänel: corpus legum, S. 211, constit. Sirmondi XXI) mit Grund auf die Anerkennung des privilegierten Gerichtsstandes des Clerus in Strafsachen in einem, im Detail nicht zweifelsfreien Umfange geschlossen werden.

Durch Justinian fanden die Verhältnisse ihre endgiltige Regelung. Unter Aufrechterhaltung der vollen Exemption der Bischöfe (Nov. 123, c. 8 = c. 8, C. 11 qu. 1) und unter Androhung der schwersten Strafen für deren Verletzung wurde bei Vergehen der Cleriker behufs Regelung der Competenz an eine in der Sache selbst beruhende Unterscheidung angeknüpft. In Würdigung des Umstandes, daß durch unsittlichen Lebenswandel eines Geistlichen oder incorrecte Gebarung mit dem Kirchenvermögen u. Aehnliches die kirchlichen Interessen unmittelbar berührt werden, soll nach Nov. 137 c. 4 ein derartiger Verstoß gegen Berufs- und Amtspflichten lediglich vom

kirchlichen Gerichte unter Einhaltung der in Kirchen-  
satzungen und kaiſ. Anordnungen vorgeſchriebenen  
Verfahrensformen unterſucht und beſtraft werden.  
Falls aber der Cleriker ſich einer Handlung ſchuldig  
machte, welche außer dem Charakter einer Verletzung  
ſittlicher Pflichten jenen einer Störung der Rechts-  
ordnung an ſich trägt, wurde das gegenseitige  
Verhältnis bei dem Einſchreiten hiergegen zwiſchen  
geiſtlicher und weltlicher Macht gerückt. Nach der  
Nov. 83, princ. § 2, 123 c. 21, § 1 ſollte bei  
Verklagung eines Geiſtlichen vor dem Biſchofe  
wegen eines ſo gearteten Verbrechens der Biſchof  
die depositio vornehmen u. ſodann die Beſtrafung  
nach weltlichen Geſetzen dem ſtaatlichen Richter  
überlaſſen, während umgekehrt bei Einleitung des  
Strafverfahrens vor dem letzteren nach Ueberweiſung  
eines verbrecheriſchen Clerikers deſſen Auslieferung  
an den Biſchof behufs ſeiner Depoſition erfolgen  
ſollte und ſodann erſt mit der Urtheilsfällung und  
Vollziehung von Seiten des ſtaatlichen Gerichtes  
vorgegangen werden konnte. Bei Meinungsver-  
ſchiedenheiten zwiſchen Biſchof und Richter bezüg-  
lich der Unterſuchungsergebniſſe war aufgrund der  
von beiden erſtatteten Berichte die Entſcheidung  
des Kaiſers einzuholen.

Energiſch vertheidigte die Kirche ſeit-  
her ihre vom Staate anerkannte Gerichtsbar-  
keit. Der erhabene Kirchenfürſt Gregor I. blieb  
auch am päpſtlichen Stuhle eingedenk der kaiſerlichen  
Geſetze zu Gunſten der Kirche, mit denen er ſich  
in ſeiner früheren Stellung als praefectus praetorio  
vertraut gemacht hatte. Nicht nur, daß er gegen-  
über dem Kaiſer Mauricius 595 das Zeugniß der  
Kirchengeschichte (Sozomen. lib. I. 16) dafür an-

rief, daß deſſen großer Vorgänger am Throne,  
Conſtantin, ſich aller Ausübung einer Gerichtsbar-  
keit gegen Biſchöfe geweigert hatte (c. 41, C. 11  
qu. 1), brachte er auch der Gattin des obenge-  
nannten Kaiſers das Princip lebhaft in Erinnerung  
(c. 6, C. 21 qu. 5), daß Rechtsſachen der Biſchöfe  
nicht vor weltliche Gerichte gehören. Mit qu'em  
Grunde berief ſich dieſer hervorragende Papſt zu  
Gunſten der kirchlichen Gerichtsbarkeit über den  
Clerus noch ſpäter (603) auf die kaiſerlichen Geſetze  
(c. 38 u. 39, C. 11 qu. 1), ſchärfte aber den  
kirchlichen Richtern zugleich ein, nach göttlichem  
und weltlichem Rechte gewiſſenhaft zu urtheilen  
(c. 70, C. 11 qu. 3).

**II. Schickſale der kirchlichen Gerichtsbarkeit  
im fränkischen und deutſchen Reiche; Einfluß  
der Sammlung Pſeudo-Iſidors.** Nachdem das  
ausgedehnteſte unter den Weltreichen des Alter-  
thums, das neben allen Culturländern Europas  
weite Strecken der beiden übrigen damals bekannten  
Welttheile umſchloß, unter der heranſtürmenden  
Völkerwanderung zerbrochen war, ſuchte  
die Kirche in jener traurigen Zeit einen gewiſſen  
Zuſammenhang zwiſchen allen Bekennern des  
Chriſtenthums zu erhalten. Die Kirche ſchlang ein  
dreifaches Band der Gemeinſamkeit um alle jugend-  
kräftigen Völkerſchaften, welche die Weltbühne be-  
traten: die Bewahrung des einheitlichen Glaubens,  
die zur Rechtspflicht verſtärkte Uebung chriſtlicher  
Sitte und den Gebrauch der lateiniſchen Sprache.  
Während ſie durch ihre Rechtsſatzungen gleicherweiſe  
der Sittenverderbnis im ſinkenden Römerreiche wie  
der Sittenroheit unter den zur Herrſchaft gelan-  
genden Barbaren entgegenwirkte, trug ſie durch die

Einführung der bisherigen Weltsprache in den Gottesdienst und ihren Rechtsverkehr wesentlich dazu bei, den Uebergang römischer Cultur auf die Besieger des Römerreiches zu vermitteln. Der Anschluß des Papstthums an den fränkischen Staat als den hervorragendsten unter allen neu entstandenen Reichen des Westens beförderte dessen Wachstum und Macht. Mit der Uebertragung des in der Idee fortlebenden Römerreiches an die fränkische Monarchie wurde auch die Schutzpflicht gegenüber dem Bischofe zu Rom, als dem Oberhaupte der Kirche, den Herrschern der Franken auferlegt. Das politische Interesse der Eroberer forderte es, die Kirche in ihren Rechten zu schützen; so trat sie in den neu gegründeten fränkischen Staat mit ihrem Verfassungs- und Verwaltungsrechte, „das, im römischen Staate entstanden, ohne Preisgabe des Wesens in wunderbarer Elasticität der Grundformen sich den verschiedenartigsten Verhältnissen anzupassen verstand und zu ihrer Ordnung sich tauglich erwies“ (Löning I, 7). Der fränkische Staat gewährt der Kirche volle Freiheit, das von ihr in kirchlichen Sachen ausgebildete Recht im geistlichen Gerichte zur Realisirung zu bringen, somit über *causae ecclesiasticae* zu entscheiden. Insbesondere anerkennt das Capit. Francofurt., 794 c. 6 (Berz: *leges*, I, 72) die geistliche Strafgewalt gegen ungehorsame Cleriker; ebenso unbehindert war die Verfolgung der Nichterfüllung von Berufspflichten eines Seelsorgegeistlichen (Regino † 915: *de synod. causis*, I. praef., § 17 ff.). Nicht minder bezeugen Capitularien aus dem 8. Jahrhunderte, daß Bischöfe wegen kirchlicher Vergehen vor der Provinzialsynode

angeklagt und dort das Urtheil gefällt wurde. (Capit. Vernense 755 c. 13; das sogen. capit. eccles. 789 c. 10; capit. Francofurt. 794 c. 10 bei Berz I, 26, 56, 73.) Auch erhärten zahlreiche Urkunden (bei Sohm S. 236, Note 105—108), daß frühzeitig schon — trotz mannigfacher Eingriffe von Seiten des Staates — die kirchliche Gerichtsbarkeit bethätigt wurde bei Streitigkeiten um Jurisdictionenrechte (eines Metropolitens über eine Diocese, eines Bischofs über ein Kloster), um vindication einer Kirche zwischen zwei Geistlichen, um Anerkennung von Zehentrechten zc. Gegen diesfällige Gewaltacte des Staates fand die kirchliche Gerichtsbarkeit an dem als Hierarch, Staatsmann u. Kirchenrechtskenner gleich hervorragenden Rheinischer Metropolitens Hincmar († nach 882) einen energischen Verteidiger (Hloboardi: *hist. Remens.*, III, c. 26).

Neben rein kirchlichen Angelegenheiten wurden der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch jene Rechtsachen überlassen, bei welchen das Interesse der Kirche als das überwiegende erschien. So Ehesachen, indem hiedurch bei Begründung der Familie gegenüber der herrschenden Ungezähmtheit und Rohheit volle Willensfreiheit und Sittenreinheit gewahrt werden sollte, sodann Testamentsachen, um den dem Jenem zugewendeten frommen Sinn zu ehren und allen Vergabungen von Todeswegen an kirchliche Institute unverbrüchliche Erfüllung zu sichern. (Anders Sohm a. a. D., S. 196 ff.) In Ehestreitigkeiten entschied die Kirche consequenterweise, weil die Gesetzgebung über Ehehindernisse von ihr gehandhabt wurde, mag sie hiebei auch römisch-rechtliche Ansätze und deutsch-

rechtliche Keime verwertet haben. Gesetze Childberts II, 596 c. 2 (Verz I, 9) und Karls des Großen 802 (Capit. Aquisgran. c. 38; Verz I, 96) weisen den Bischöfen die Gerichtsbarkeit betreffs unerlaubter Verwandtenehen zu unter Zusicherung des weltlichen Armes, offenbar für die Durchführung des Spruches im Sinne des Concilium Remense, 630 c. 8 (Maassen: Concilia aevi Meroving., S. 204). Die Ausübung bischöflicher Gerichtsbarkeit bei Eheungültigkeit wegen Nonnenraubes u. in Ehebruchsfällen ist gleichfalls erhärtet (Flodoardi: hist. Rem., III, c. 18; Capitulare Listinense, 743 c. 3, bei Verz I, 18), ähnlich wie bei Scheidungsfällen schon aus älterer Zeit (Agde Concil. 506 c. 25 = c. 1, C. 33 qu. 2). Hieran ändert die Thatsache nichts, daß gegen Blutschande, Ehebruch und Bigamie als strafbare Handlung etwa auch staatlicherseits vorgegangen wurde.

Für die kirchliche Gerichtsbarkeit in Testamentssachen war maßgebend, daß fast nur der Clerus die Kenntnis der Schrift u. des römischen Rechts besaß, zumal letzteres noch in fränkischer Zeit an den alten Rhetorenschulen gelehrt wurde, daß die Testamente in Kirchenarchiven hinterlegt (Nachweise bei Sohm S. 196, 197 Noten) und mit letztwilligen Vergabungen eben Kirchen bedacht wurden, weshalb schon die Lyoner Synode vom Jahre 567 oder 570, c. 2 (Maassen S. 140) und später das bedeutame V. Concil zu Paris 614, c. 9 u. 12 (Maassen S. 188, 189) die strengste Erfüllung letztwilliger Verfügungen und deren Aufrechterhaltung trotz allfälliger civilrechtlicher Ungültigkeitsgründe (etiamsi a legum saecularium ordine visa fuerint discrepare) den Bischöfen zur

Pflicht machte. Wie wäre solches möglich gewesen, wenn die Entscheidung hierüber staatlichen Gerichten zugestanden hätte? In der karolingischen Zeit trat Einemar von Rheims in energischer Weise für die Anerkennung kirchlicher Gerichtsbarkeit in Testamentssachen ein (cit. hist. Flodoardi III, c. 26), wohl ein Beweis dafür, daß die von älteren Synoden (Autissiodor. post 573, c. 43, bei Maassen S. 43; Matiscon. I, 583, c. 7 = c. 42, C. 11 qu. 1) angedrohte Ausschließung derjenigen aus der Kirchengemeinschaft, welche kirchliche Gerichte mißachten, nicht genügte, um einzelne staatliche Richter von Eingriffen in die kirchliche Gerichtsbarkeit abzuschrecken.

Für Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen haben fränkische Synoden die älteren Synodalbeschlüsse mit drastischen Straffunctionen (Prügelstrafe, Arrest) erneuert (Concil. Aurel. IV, 541, c. 20; Autissiodor. post 573, c. 43; Matiscon. I, 583, c. 8; Matiscon. II, 585, c. 9, bei Maassen 91, 183, 157, 168), zugleich aber dahin erweitert, daß selbst den Laien verboten wurde, gegen Cleriker mit Uebergehung des Bischofs vor den staatlichen Gerichten Klage zu führen (außer obigen noch Matiscon II, 585, c. 10; Maassen S. 169). Nur allmählich und nach harten Kämpfen, an denen sich abermals der Rheimer Metropolit Einemar nachdrücklichst und erfolgreich beteiligte (Verz: Annales Einemari, I, 480), glückte es der Kirche, ihren Anschauungen in der fränkischen Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Die Verpflichtung der Geistlichen, in bürgerlichen u. peinlichen Sachen nur im geistlichen Gerichte Klage zu erheben, wurde unter Berufung auf c. 9 der III. Synode



zu Chartago bereits im Capitulare Vernense Pivins 755, c. 18 (Verz I, 26) eingeschärft. Der Forderung der Canones, daß Geistliche gegen Geistliche ausschließlich vor dem kirchlichen Gerichte ihren Streit zur Entscheidung bringen, trug die staatliche Gesetzgebung in der Zeit der Karolinger volle Rechnung. In dem den ausgesandten Missi mitgegebenen Rundschreiben, worin die wichtigsten kirchlichen Satzungen aus dem Codex Dionysio-Hadrianus zusammengestellt sind (I. Theil des sogen. Capitulare ecclesiasticum 789) findet sich dieses Begehren der Kirche im c. 28 durch Berufung auf die entsprechende Anordnung des Chalcedonischen Concils anerkannt. Ähnlich im Capitulare Francofurt. 794, c. 30, welches umso bedeutungsvoller ist, als es die mit Zustimmung König Karls gefassten Beschlüsse einer unter seinem Vorsitz und auf sein Geheiß zusammengetretenen Versammlung der Bischöfe des ganzen Frankenreiches (Staliten, Aquitanien und der Provence) wiedergibt. Endlich sprechen sich im gleichen Sinne die sogen. Statuta Rhispacensia et Frisingensia ex jussione domini Karoli 799, c. 3, aus (Verz I, 58, 74, 77).

Am zähesten sträubte sich der Staat wider das Begehren der Kirche, auch Klagen von Laien gegen Cleriker vor ihrem Forum verhandeln zu lassen. Die Entscheidung hierüber erfolgte mit Chloras II. Edict vom 18. October 614, das nach der Wiedervereinigung der fränkischen Theilreiche in einer Hand die Erledigung aller auf einer Generalynode zu Paris kurz zuvor (10. October 614) von der Hierarchie aufgestellten Postulate enthält. Gemäß der eingangs dieses vielgedeuteten

Edictes c. 1 (Verz I, 14; Literatur bei Hinschius IV, 858; jeither: Brunner, deutsche Rechtsgeschichte II, 315; Dahn, Könige der Germanen, VII. Bd., 3. Abtheil., S. 274) ausgesprochenen Absicht: „ut canonum statuta in omnibus observentur“, wurde die Abstellung aller den Kirchensatzungen widerstrebenden Mißbräuche für die Zukunft versprochen und demgemäß die Forderung der fränkischen Kirche insoweit zugestanden (c. 4), daß weltliche Richter in Civilsachen keinen Cleriker unter ihrer Banngewalt (per se) vor Gericht laden (distringere) oder verurtheilen (damnare) dürfen, außer es handle sich um einen Geistlichen niederer Weißen (nach damaligem Rechte einschließlich des Subdiaconates) und er sei in der Sache klar überwiesen (nisi convincitur manifestus). Sollte vielleicht an förmlich contrahirte Schulden (fides facta) und an das hierbei nach der lex Salica, tit. 50, § 1 u. 2, eintretende Verfahren (Siegel: Deutsches Gerichtsverfahren, S. 245; Sohm: Proceß der lex Salica, S. 22 ff.) zu denken sein? (Sohm: Zeitschrift für Kirchenrecht, IX, 258, will den Nachsatz: nisi convincitur manifestus auf den, bloß Strafsachen betreffenden II. Absatz des cit. c. 4 beziehen, dagegen Waiz: Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 488, und Löning II, 512 auf die Ergreifung auf handhafter That bei Civilsachen; Hinschius IV, 858, Note 7, bringt nach Nißls S. 15, 115, Note 5, Vorgang daß damnare außer alle Beziehung mit den causae civiles, die doch der erste Absatz des cit. c. 4 allein vor Augen hat.)

Eine Folgewirkung dieses Edictes war es, daß Klagen gegen Geistliche vor dem bischöflichen Gerichte erhoben wurden, und daß der beklagte

Cleriker auf Befehl seines Oberen dort erscheinen und sich verantworten, dagegen bei klarem Nachweise seiner Verpflchtung sich dem Schuldeintreibungsverfahren unter Vermittlung des weltlichen Gerichtes unterwerfen mußte. Inwieweit die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im praktischen Rechtsleben der principieell erstrittenen Anerkennung entsprach, mag dahingestellt bleiben. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen (769—771) stammt ein Capitulare generale, das — wenn nicht interpoliert — (c. 17, Verz I, 34) lediglich den Beschluß der Pariser Generalsynode (614) wiedergibt, welcher das Edict Chlotars II. veranlaßt hatte. Aus etwas späterer Zeit datiert ein Capitulare (Mantuan. II, 787, bei Verz I, 110), das kategorisch gebietet, Cleriker welchen Wehegrades immer nur im bishöflichen Gerichte zu verklagen; eine bedingte Ausnahme wird aber gemacht bei Streitigkeiten um kirchliches oder deren eigenes unbewegliches Gut. Wenige Jahre darnach (794) verfügt dagegen das Capit. Francofurt. c. 30 (Verz I, 76) die Austragung aller Streitigkeiten (altercatio) zwischen Clerikern u. Laien vor einem *judicium mixtum* des Grafen und Bischofs. Zweifellos war dies gegenüber dem Edicte Chlotars II. c. 4 eine Rückbildung zu Ungunsten des Umfanges der kirchlichen Gerichtsbarkeit; denn dieses Edict kannte *judicia mixta* (c. 5) nur für Streitigkeiten zwischen Gemeinfreien und Kirchenuntergebenen. Wenn aber trotzdem angenommen werden wollte, daß während der Regierungszeit des größten Herrschers unter den Karolingern „die Gesetze der Kirche allgemein als verpflichtend angesehen wurden“ (wie Waitz: Deutsche Verfassungs-

geschichte, IV, 442 berichtet), und daß die Weisung des wenig späteren Conc. Meldense 845, c. 78 (Manfi: Concilia, XIV, 840): „ut capitula ecclesiastica obnixè observari præcipiantur“ zumeist noch zur That wurde, so mögen bald unter den schwachen Nachfolgern des großen Kaisers während der wechselnden Fehden und Wirrnisse der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch in dieser Richtung schlimme Tage herangebrochen sein.

Was Strafsachen anlangt, übte die fränkische Kirche in umfassendem Maße von altersher eine Zuchtgerichtsbarkeit gegen Laien aus durch Ahndung öffentlich bekannter grober Sünden, offenbar im Hinblick auf die Mahnung des heil. Paulus (Brief an die Galater V, v. 19—21). Die hier geahndeten Vergehen sind notorische grobe Verstöße gegen die Moral, wobei die Haupttrübsicht auf den Decalog genommen wurde. Zur Zeit Karls des Großen wird die strenge Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Fällen derartigen Rechtsbruches (aliquid injuste fecerit) durch die Capitula ecclesiastica 804 (c. 1, Verz I, 130) und das Capitulare Aquisgran. 813, c. 1 (Verz I, 188) dargethan. Viele davon wurden mit Privatbuße gesühnt und von staatswegen nicht verfolgt (Regino: libri duo de synod. caus. II, c. 5, Nr. 38; c. 279); führt doch das Capitulare Karls des Nahen 844 (praec. pro Hispanis c. 3; Walter: corpus juris germ. III, 20) nur drei criminales actiones an: Todtschlag, Raub, Brandlegung. Wohl aber bot der weltliche Arm seine Hilfe, wenn bei Tödtung von Verwandten oder bei schweren Unzuchtssällen der Angeeschuldigte der Verantwortung vor dem Bishofe zu entinnen bestrebt war,

„damit nicht Straflosigkeit zum Laster ferner verlocke“ (Capit. Aquisgran. 802, c. 33 und 37, Berg I, 95. Synod. Suession. Caroli II. 853, c. 11, Berg I, 418).

Die Kirche genügte durch Handhabung dieser Zuchtgerichtsbarkeit einer dem menschlichen Gemeinwesen obliegenden Verpflichtung, nämlich die sittliche Ordnung gegen gröbliche Verletzung durch Strafverfolgung aufrecht zu erhalten, ohne auf Privatübereinkünfte zwischen Schädigern und Verletzten zu achten. Ihr heilsames Eingreifen gegenüber ungezügelter Sittenlosigkeit der Volksgenossen fand seine Ergänzung in der durch Wahrung des Asylrechtes bewirkten Vinderung grausamer Strafen weltlicher Gerichte, die eher urwüchsigere Nachsicht, als ausgleichender Gerechtigkeit entsprungen waren. Das Asylrecht, das ein hervorragender Criminalist, Berner, mit vollster Berechtigung als Kampf der Menschlichkeit mit der Barbarei kennzeichnet, war zwar dem vorchristlichen Alterthum nicht unbekannt. Es fand jedoch erst im 5. Jahrhundert seinem örtlichen und persönlichen Umfange nach von Seiten des Staates (419, 431) und der Kirche (Leo I. 466) nähere Regelung, um unter Justinian (Nov. 17 c. 7, 37, 128 c. 1) seine endliche Gestalt im Römerreiche zu gewinnen. Das erste Concil zu Orleans 511 (c. 36, C. 17 qu. 4) verfügte die Auslieferung des in die Kirche geflohenen Verbrechers nur gegen eidliche Zusicherung, daß gegen ihn weder mit Todesstrafe noch mit Verstümmelung werde vorgegangen werden, in welchem Umfange die Gesetzgebung der Merovinger (Chlotar I. nach 511) das Asylrecht anerkannte, während in den Capitula legi Salicae add. 803, c. 3

(Berg I, 113) zwar dieselbe Nachsicht, aber ohne vorgängige eidliche Zusicherung gewährt wurde. Mittelbar gelangte die Kirche durch dieses Schutzrecht zur Ausübung einer Strafgewalt, indem sie dem in ihre Obhut geflohenen Verbrecher nur bei Unterwerfung unter die von ihr zu verhängende Sühne u. Strafe ferneren Schutz zutheil werden ließ.

Anlangend die im fränkischen Reiche gegen Geistliche in Strafsachen geübte kirchliche Gerichtsbarkeit steht für das 6. Jahrhundert die Exemption der Bischöfe von weltlicher Gerichtsbarkeit sicher, offenbar im Anschlusse an die in der Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum, C. Theod. 16, 1 u. 2, festgehaltene römischrechtliche Anschauung. Selbst über Hochverrath urtheilt eine Synode (Sohn S. 250 gegen Waik a. a. D. IV, 375; und Hincsius: Pseudoisid. Decr. pag. CCXXII; vgl. jedoch nun Hincsius, Kirchenrecht, IV, 858) und verhängt als Strafe Amtsentsetzung, Excommunication und die durch Einsperrung in ein Kloster vollzogene Verbannung (Gregor Turon: hist. Franc., V, 19, 28; VIII, 20, 43; X, 19). Der gleiche Vorgang wird bei anderen peinlichen Anklagen der Bischöfe eingehalten (Hincsius: Pseudoisid. Decr. pag. CCXXI ff.). Daneben gieng auch die weltliche Gewalt gegen Bischöfe häufig mit Verhaftung und Vorerhebungen vor, um die erforderlichen Verdachtsgründe für die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens zu gewinnen. Ergab diese „discussio“ (welche jedoch nicht mit Nitzl S. 55, 56 als ein Theil des Hauptverfahrens anzusehen ist), ein zureichendes Resultat, so erfolgt die Ueberantwortung an die Synode, damit das geistliche competente Gericht

das Urtheil nach den canones fälle (Greg. Tur. V, 19). Die Strafgerichtsbarkeit über die niedere, dem Bischöfe untergeordnete Geistlichkeit wurde im 6. Jahrhunderte trotz des lebhaftesten Einspruches seitens des Episcopatus von weltlichen Gerichten ausgeübt (Greg. Tur. V, 21, 49; VIII, 20; X, 19). Erst Chlotars II. oben erwähntes Edict 614, c. 4, brachte nach einer langen Herrschaft des Krieges und der Gewaltthaten auch in diesem Punkte einen Umschwung hervor.

Seiner Veranlassung nach bezweckte es, auf der Generalsynode zu Paris vorgebrachten eindringlichen Beschwerden möglichste Abhilfe zu verschaffen und kennzeichnete sich daher als eine zur Abstellung eines den canones widerstrebenden Rechtszustandes getroffene Maßregel. Hiernach wollte c. 4 des cit. Edictes offenbar für criminalia negotia (als welche ein älteres Concil, Matiscou. I, 583, c. 7, bei Maassen S. 157, homicidium, furtum et maleficium aufzählte) sämtlichen Geistlichen ohne Unterschied der Weihe als Vorrecht vorbehalten, daß sie secundum canones von ihren Bischöfen gerichtet werden, indem der in c. 4 cit. vorkommende Ausdruck cum pontificibus in der Ausdrucksweise jener Zeit (Greg. Tur. III, 33; V, 26; capit. Aquisgran. 809, c. 11, nach Sohm S. 259—260) jovieil bedeutet als: von den Bischöfen. Dieser in der Hauptsache an Sohm sich anlehenden Auslegung entsprechen Veranlassung, Tendenz u. Wortlaut der Anordnung Chlotars II., sowie die Erwägung, daß ein Volksgericht nicht auf Amtsentsetzung und Excommunication erkennen konnte, welche Strafen eben nur bei einem Urtheile secundum canones zu

verhängen waren. Endlich steht sie im Einklange mit dem im Edictum Pistense Karls des Kahlen 864, c. 20 (Berz I, 493), niedergelegten Zeugnisse fortdauernder Rechtsübung: De tali causa unde seculares homines vitam perdunt, inde clerici ecclesiasticum gradum amittunt. (Die Forderung Waitz II, 488, Note 1, daß der dem kirchlichen Gerichte zu überweisende Cleriker auf handhafter That ertappt sein müsse, ist eine durch den Text des II. Absatzes, c. 4, ebenso wenig gerechtfertigte Einschränkung der Tragweite desselben, wie die in Uebereinstimmung mit Nöhl S. 123 jüngst von Hinshius, Kirchenrecht, IV, 859, erfolgte Beziehung desselben bloß auf presbyteri et diaconi, während das den II. Absatz, c. 4, beginnende: „qui“ ohne Zwang nur auf das Object des Vorderatzes: clericus de quolibet ordine bezogen werden kann.) Das Recht des ersten Eingreifens ist bei strafbaren Handlungen des Clerus dem weltlichen Richter nicht verjagt; doch soll es nur bei schwerwiegenden Tzuzichten geübt werden (qui vero convicti sunt). So wird denn nicht Befreiung von weltlicher Gerichtsgewalt überhaupt, wohl aber Befreiung von weltlichem Strafverfahren und Urtheil dem Clerus zuerkannt, ein Rechtszustand, der durch das Capitulare ecclesiasticum Karls des Großen 789, c. 38, und das Capit. Francofurt. 794, c. 39, bekräftigt wird (Berz I, 60, 74) und im wesentlichen in Frankreich und Deutschland während des späteren Mittelalters fortbesteht.

Die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über Geistliche auf alle Civil- und Strafsachen lag umso näher, als Satzungen der ältesten Syno-

den und von einem der hervorragendsten Päpste angerufene Bestimmungen des römischen Rechtes dies als vollberechtigt erscheinen ließen und jemeher die weltlichen Immunitätsprivilegien im Frankenreiche dahin führten, die Kirchen und alle ihre Angehörigen der Gewalt der weltlichen Beamten zu entziehen (*immunis a publicis judiciis*, Capit. 801, c. 19, Berg I, 86) u. sogar die richterlichen Befugnisse über die einer Kirche untergebenen Laien auf Kirchenvorsteher zu übertragen. Unter dem Einflusse dieser Umstände gieng die Anschauung, daß über Cleriker weder in Civil- noch in Strafsachen ein Laie richten solle, so sehr ins Leben über, daß sie im 9. Jahrhunderte in Pseudoisidorischen Decretalen (c. 1, 3, 10, 33, C. 11 qu. 1) u. in den Angilramnischen Capiteln (c. 48, C. 11 qu. 1) den Päpsten der ersten Jahrhunderte (c. 1 cit. Gajus betreffs der Bischöfe, c. 3 cit. Marcellinus bezüglich des übrigen Clerus) in den Mund gelegt werden konnte. Erst der große Papst Nikolaus I. hat in Erlebigung der von den Bulgaren 866 unterbreiteten Anfragen (c. 17, D. 28) anlässlich kirchlicher Disciplinarsachen ausgesprochen, daß Cleriker ausschließlich dem Urtheile der Bischöfe unterliegen.

Bei der Bedeutung, die das Papstthum während der Dittonischen Periode (936—1002) gewann, mußte das *forum privilegiatum cleri* immer mehr erstarken. Der vereinzelte, wenige Jahrzehnte später innerhalb der kirchlichen Hierarchie selbst unternommene Versuch eines Rückgreifens auf das vor Pseudo-Isidor geltende Recht ist völlig gescheitert, wie das Beispiel des Prager Bischofs Jaromir gegenüber dem päpstlichen Legaten

1071 (Cosmas: *script. rer. boh.*, I, 156) und seines Metropolitens Siegfried von Mainz 1073 in des Suffragans Sache (Hinschius V, 286, Note 2) darthut. Ein halbes Jahrhundert nachher wird Bischöfen selbst wegen Hochverraths der Proceß vor kirchlichem Gerichte anstandslos gemacht; so dem Prager Bischof Meginhard 1131 (Hinschius V, 411, Note 1).

Die von Erfolg gekrönten Kämpfe um Beseitigung der Laieninvestitur (seit 1075—1122) u. um Durchführung des Cölibats bei dem Clerus höherer Weihen seit Gregors VII. kräftiger Regierung bewirkten vollends die Festigung des privilegierten Gerichtsstandes der Geistlichen. Ein zureichender rationeller Grund für die Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit lag unstreitig darin, daß die Beweisführung vor dem weltlichen Gerichte durch Zweikampf und Ordale sich mit dem geistlichen Stande nicht vertrug. Nach langem beharrlichen Streben glückte es der Kirche, dieses dem Aberglauben entsprungene Beweismittel auch im Bereiche der weltlichen Gerichte auszuwotten (c. 7, C. 2 qu. 4). Am spätesten geschah dies im Deutschen Reiche durch die über Andringen des Augustinermonchs Joh. Klenof erfolgte Reprobation der Art. 39 u. 64, I. Bud., des Sachsenpiegels von Seiten Gregors XI., welcher bei diesem Anlasse auch den Prager Erzbischof zum erfolgreichen Kampfe gegen die Ordale aufrief (1374). Der gleichen Wurzel, wie das Trachten nach Ausschließung aller Laiengerichte über Cleriker, entsprang das Bemühen, bei Anklagen gegen Geistliche die Grundsätze des germanischen Beweisrechtes zu Gunsten des canonischen

zurückzudrängen, wofür die Thätigkeit des Jogen. Benedictus Levita in den angeblichen Schlusssbestimmungen c. 7 des Capitulare Aquisgranense 803 und zweier anderen beigelegten Anordnungen de purgatione canonica (bei Walter: corp. jur. germ., II, 174 f.) einen sprechenden Beleg abgibt (Hilfenbrand: Ueber die purgatio canonica, S. 64).

Die mangelhafte weltliche Rechtspflege bedingt durch Unbestimmtheit des materiellen Rechtes, peinliche Formenstrenge des Rechtsganges u. Schwäche des weltlichen Armes während der Fehden und Verwicklungen, die auf den Tod Karls des Großen und die Zerstückung des ausgedehnten fränkischen Reiches folgten, förderte die Tendenz, daß die Kirche auch in Streitjachen der Laien untereinander Recht sprechen soll. Spuren dieser Bestrebungen bilden einmal die Aufnahme des Constantinischen Privilegs betreffs der audientia episcopalis in die Capitulariensammlung des Benedictus Levita (VI, c. 28) als eines angeblich von Karl dem Großen erneuerten Gesetzes, wodurch sich nicht bloß Ivo von Chartres (Decret XVI, 312) und Gratian (c. 37, C. 11 qu. 1), sondern selbst Papst Innocenz III. (c. 13, X, 2, 1) täuschen ließen, sodann das Auftauchen einer pseudoisidorischen Decretale (Pala, c. 7, C. 11 qu. 1), welche alle Streitigkeiten zwischen Christen kirchlichen Richtern vorbehalten wissen will.

Der Glanz des abendländischen Kaiserthums war unter den späteren Karolingern verblühen. Seit Arnulfs Tod (889) begann eine Zeit trostloser Verwirrung und tiefen Sittenverfalls. Nach einem kurzen Aufschwung der Kaisermacht und damit der Rechtsordnung im Reiche unter den

Ottonen loderte während der dreißigjähr. Kämpfe Heinrichs IV. mit seinen Gegnern, an die sich sein Waffengang mit dem eigenen Sohne angeschlossen, ungezügelter Leidenschaft mächtig empor, und es herrschte überall rohe Gewalt, deren Verkörperung in den praedones sub nomine equitum nach dem Regierungsantritte Heinrichs V. (1106) die gleichzeitigen Chronisten schauernd gedenken. So überaus traurige öffentliche Zustände während einer fast zwei Jahrhunderte begreifenden Epoche haben eine bedauerliche Verkümmern der weltlichen Strafrechtspflege herbeigeführt und ein kräftiges Eingreifen der Kirche zur Nothwendigkeit gemacht. In der Institution der Sendgerichte wird seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch in Deutschland das Organ gefunden, den öffentlich-rechtlichen Charakter der Strafe zur Geltung zu bringen. Immer schärfer und plastischer hebt sich von dem Pönitenzwesen das kirchliche Strafen-system ab, immer kräftiger entwickelt sich neben der Zuchtgewalt gegen Laien die ihnen gegenüber geübte Straferichtsbarkeit, deren Keim in der Anordnung Gregors des Großen, c. 10, C. 26 qu. 5 (vom Jahre 599), gefunden werden konnte. Die Abhängigkeit der Einleitung des Strafverfahrens von der Anklage des Verletzten, welche sich als eine Consequenz des überwiegend privatrechtlichen Charakters des mittelalterlichen Strafrechtes darstellte, fällt im neunten Jahrhundert, und damit wird eine Quelle mangelnden Rechtsschutzes gegenüber mächtigen Bedrängern verschüttet. Durch einen an den fränkischen König gerichteten Mahnruf des ge-

waltigen u. genialen Papstes Nikolaus I. (867): *Manifesta accusatione non indigent!* (c. 16, C. 2 qu. 1) wurde die längst ersehnte Abhilfe geschaffen.

Als kräftige Stütze kirchlicher Gerichtsbarkeit bei Verfolgung strafbaren Unrechts bewährt sich endlich seit der Hälfte des 11. Jahrhunderts in Frankreich, später in Deutschland die zur Bekämpfung roher Gewaltthat u. Eigenthumsbeschädigung erfolgte Aufrichtung des Gottesfriedens (*treuga dei*), indem die Verletzung der hiedurch verordneten besonderen Befriedung der kirchlichen Strafgewalt anheimfiel.

III. **Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Decrete Gratians, in den dazu entstandenen Summae und in den Decretalsammlungen.** Nach dem Abschlusse eines eilfhundertjährigen Wirkens kirchlicher Legislative zeigt sich die unabweisliche Nothwendigkeit, die für verschiedene Zeiten und Länder unter den mannigfachen Verhältnissen erlassenen Kirchensatzungen nach entsprechender Sichtung in ein umfassendes Sammelwerk aufzunehmen und die hierbei hervor kommenden Widersprüche auf wissenschaftlichem Wege zu beheben. In Gratians Decret, welches diese schwierige Aufgabe in anerkanntester Weise vor 1150 löste, ist der privilegierte Gerichtsstand der Cleriker für Civil- und Strafsachen aufs eingehendste durch Quellenstellen belegt (C. 11 qu. 1) und Verzicht auf denselben für unzulässig und strafbar erklärt. Wenn Gratian in seinem *Dictum ad c. 48 cit.* ausführt, der weltliche Richter könne sich mit Civilrechtsangelegenheiten eines Clerikers befassen, falls der Bischof die Entscheidung über die Civilklage

ablehnte, so entspricht dies den in der Novellengegebung Justinians (83, 123) niedergelegten Anschauungen. Bezüglich der Prozesse gegen Laien wegen rein civilrechtlicher Ansprüche verweist Gratian auf die in päpstlichen Decretalen des 6. Jahrhunderts enthaltene Anerkennung des Sazes: *Actor forum rei sequitur* (c. 15, 16 cit.) und auf die Constantinischen Gesetze über *audientia episcopalis*, deren Erneuerung durch Karl den Großen er irrthümlich voraussetzt (c. 35, 36, 37 cit.). Ehefachen fallen nach einem päpstlichen Geize (Alexander II. 1061—1073) in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit (c. 10, C. 35 qu. 6); in gleichen alle Prozesse der öffentlichen Büßer (*poenitentes* c. 34, C. 11 qu. 1; c. 55, tr. de poen. D. 1) u. der Hinterlassen auf Kirchengütern (c. 5, D. 89).

Weit ausgedehnt ist der Bereich der schweren Sünden, welche das Decret nach dem Ausspruche des Kirchenvaters St. Augustin (c. 1, D. 81) als *crimina* dem Strafverfahren u. Urtheil zuweist. In erster Reihe kommen in Betracht die Vergehen, welche sich gegen den Glauben und die grundlegende Organisation der Kirche richten, insbesondere die Ketzerei (c. 2, C. 24 qu. 1; c. 27, C. 24 qu. 3), Schisma (c. 26 cit. u. c. 34, C. 24 qu. 1), Abfall vom Glauben (c. 24, C. 2 qu. 7), Aberglauben (c. 15, C. 26 qu. 7) und Festhalten an heidnischen Gebräuchen (c. 13, 14, 16 cit.), Zauberei (c. 12, C. 26 qu. 5), Wahrsagerei (c. 6 cit.), Beihilfe dazu und Losen (c. 1, 7, 8, 9 cit.); dann das von der Kirche der schwersten Ketzerei (c. 27, C. 1 qu. 7) und vom Staate der Majestätsbeleidigung (l. 30, Cod. 1,

3 = c. 4, C. 15 qu. 3) gleichgestellte Verbrechen der Simonie, dem Gratian die ganze I. Quaestio des II. Theiles widmete und wohin ebenfalls Geschenkannahme in Amtssachen des geistlichen Richters (c. 66, C. 11 qu. 3) zu rechnen ist. Mit großer Umsicht und Sorgfalt wurde ferner jede Verletzung der Gesellschaftsordnung verfolgt, mag es sich um Beeinträchtigung welcher Rechtsgüter immer, um Verletzung von Leib und Leben, Ehre und Freiheit, der sittlichen Integrität oder bloß um Schädigung von Hab und Gut handeln. Die Kirche schreitet über Anklage oder von amtswegen ein gegen Thäter und Anstifter (c. 7, C. 22 qu. 5)

a) bei Mord (c. 17, C. 22 qu. 1; c. 20, C. 24 qu. 3), insbesondere Giftmord (c. 31, C. 23 qu. 5), Gattenmord (c. 5, 7, C. 33 qu. 2), Muttermord (c. 15, C. 33 qu. 2), Fruchtabtreibung unter Voraussetzung des foetus animatus (c. 7—10, C. 32 qu. 2), Kindesaussetzung (c. 9, D. 87), Zweikampf (c. 22, C. 2 qu. 5), Selbstmord (c. 12, C. 23 qu. 5), Verstümmelung (c. 31, C. 23 qu. 8; jedoch straflos nach c. 6, C. 23 qu. 3), Bewirkung der Unfruchtbarkeit (c. 7, C. 32 qu. 2), Tödtung als Gegenjaß von Mord (c. 44, D. 50), Todtschlag bei einem Kaufhandel mehrerer, wenn nicht sicherzustellen, wer die tödtliche Wunde beibrachte (c. 34, C. 23 qu. 8), bei zufälliger Tödtung (c. 49—51, D. 50), oder Tod infolge übermäßiger Züchtigung (c. 43, D. 50), bei Handanlegung an Cleriker (c. 29, C. 17 qu. 4) und Angriffen gegen Bischof oder Priester (c. 22, C. 24 qu. 3);

b) sie verfolgt Ehebruch (c. 17, C. 22 qu. 1), wobei im Gegenjaße zum römischen Rechte jeden der ehrebrecherischen Gatten gleiche Strafe trifft

(c. 23, C. 32 qu. 5) und die auch nach österr. Stadtrechten straflose Tödtung der ertappten Schuldigen von dem hintergangenen Gatten (Tomajsek: Deutsches Recht in Oesterr., S. 251) verboten ist (c. 6, C. 33 qu. 2), einfache (c. 4, C. 32 qu. 4) und widernatürliche Unzucht (c. 4, C. 15 qu. 1; c. 11, C. 32 qu. 4; c. 14, C. 32 qu. 7), Blutschande (c. 11, C. 35 qu. 2, 3), Unzucht mit der Pathin oder dem Pathenkinde (c. 17, C. 33 qu. 2), Bigamie (c. 19, C. 24 qu. 3; c. 6, D. 34);

c) die Kirche strafft Diebstahl u. Raub (deren Unterschied erörtert c. 13, C. 14 qu. 5); Funddiebstahl (c. 6, C. 14 qu. 5), Raub an sich (c. 4, C. 14 qu. 5; c. 31, 32, C. 13 qu. 2), Raub u. Bedrängung, verübt an Pilgern oder Kaufleuten, sowie an Frauen (c. 23, 25, C. 24 qu. 3), Entführung von Jungfrauen (c. 1, C. 36 qu. 2) u. Klosterfrauen (c. 2 cit.), Brandstiftung, gemäß Beschlusses des allgemeinen Concils 1139 vorbehaltlich der hinzutretenden weltlichen Strafe (c. 32, C. 23 qu. 8), Vermögensschädigung durch Verleitung des Sklaven zum Treubruche an seinem Herrn (c. 37, 38, C. 17 qu. 4), Unterschlagung des der Kirche Vermachten (c. 9, 10, C. 13 qu. 2), Grenzverrückung (c. 10, C. 12 qu. 2), Urkundenunterschlagung (c. 33, C. 12 qu. 2), Urkundenfälschung (c. 7, D. 50), Wucher (c. 2, 7, C. 14 qu. 4); straflos nur bei Juden, welchen Wuchergeschäfte, z. B. in Prag durch Innocenz IV. 1247 ausdrücklich gestattet wurden; als Wucher gilt auch Speculationskauf (c. 4, 9 cit.) und in der Decretalengesetzgebung Scheinkauf zum Zwecke der Umgehung des Verbotes eines pactum antichreseos (c. 8, X, 5, 19);



d) die Kirche ahndet schließlich Meineid (c. 17, C. 22 qu. 1), falsches Zeugnis (c. 20, C. 24 qu. 3), Verleitung hiezu in eigener oder fremder Sache (c. 7, C. 22 qu. 5), falsche Anklage wegen strafbarer Handlung (c. 5—8, C. 5 qu. 6), öffentliche Verleumdung und Verbreitung von Schmähbriefen (c. 1, 3, C. 5 qu. 1; c. 15, C. 6 qu. 1), Collision des Anklägers mit dem Angeeschuldigten im Strafverfahren (c. 8, C. 2 qu. 3).

Selbstverständlich mußte die Schädigung materieller Interessen der Kirche als qualifiziertes Delict betrachtet werden; so Beschädigung von Eigenthumsobjecten einer Kirche auf welche Art immer (c. 3, C. 12 qu. 2), Diebstahl oder Veruntreuung von Kirchengut (c. 71 cit.; c. 18, C. 17 qu. 4), Kirchenraub und Einfall in Kirchengüter (c. 12, 13 cit.), Brandstiftung an einer Kirche (c. 14 cit.). Gegen alle solche Schädiger (malefactores) der Kirche hat die nachgratianische Decretalengegebung den weltlichen Arm zur Hilfe aufgerufen, derart, daß die elective Concurrenz weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit anerkannt war (c. 8, X. 2, 2). Wer dagegen die weit wichtigeren immateriellen Interessen der Kirche durch Kezerei schädigte, den traf sie selbst mit voller Strafgewalt, doch überließ sie die kirchlicherseits Bestraften der nachfolgenden Strafverfügung des weltlichen Richters (c. 9, 13, X. 5, 7). Die Cooperation desselben bestand nach Kaisergefehen Friedrichs I. und II. (1184, 1220, 1232), sowie nach Land- u. Stadtrecht (Sachsenspiegel II., Art. 14, § 7, Schwabenspiegel, c. 258; Brünner Recht, Nr. 544 des manipulus juris) in der Verhängung der Todesstrafe u. Vermögensconfiscation.

Der rasche Aufschwung der Kirchenrechtswissenschaft während des 12. Jahrhunderts seit Gratian läßt sich typisch an der Behandlung der C. XI, qu. 1 in den von Schulte herausgegebenen Summae Decreti des Paucapalea, Rufinus und Stephan von Tournay verfolgen. Aus dem unbedeutenden Keime der dicta Gratiani u. einer fargen Bemerkung seines Schülers Paucapalea erwächst bereits bei Rufinus (vor 1159) ein logisch gegliederter Excurs über den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit, den Stephan von Tournay zu einem auszugsweisen Aufriß der zur Entscheidung vorliegenden Fragen benützte. Nach Rufins Ausführungen gehören streng kirchliche Verbrechen (Kezerei, Simonie, Meineid und Ehebruch), sowie kirchliche spirituelle Angelegenheiten (Sacramente, insbesondere Ehefachen, Streitfachen betr. Kirchenämter und die einer Kirche gebührenden Gebühigkeiten), endlich Streitigkeiten um Vermögensrechte betreffs eines beweglichen oder Immobilial-Kirchenguts ohne Unterschied der Person ausschließlich vor das kirchliche Gericht. Für den letzterwähnten Fall wird mit Paucapalea die Möglichkeit der Ablehnung kirchlicher Judicatur in Gemäßheit der Novelle 123, c. 21, § 2, zugegeben. Bei Ausübung der Gerichtsbarkeit wegen weltlicher Verbrechen (Majestätsbeleidigung, Brandlegung und anderer „in unerschöpflicher Fülle“) ist zwischen Clerikern und Laien zu unterscheiden. Wegen solcher Straffachen dürfen Cleriker auch gegen Laien nur vor kirchlichen Gerichten Anklagen erheben; sollte das letztere ein Eingehen in die Sache verweigern, so müßte es über Beschwerde des Anklägers vom Staatsober-

haupte (princeps) dazu verhalten werden (c. 11, C. et qu. cit. v. Jahre 407 spricht vom imperator). Anklagen wegen solcher Verbrechen der Laien gegen ihresgleichen gehören vor das weltliche Gericht; sollte ohne dessen Einspruch und ohne Protest des Angeeschuldigten die Sache vor das geistliche Gericht gebracht worden sein, so ist von demselben mit kirchlicher Ahndung, niemals jedoch mit Blut- oder Leibstrafe vorzugehen. Wenn endlich ein Laie gegen einen Cleriker einer derartigen Strafsache wegen die Anklage beim weltlichen Gerichte anbringt, so ist wohl im Sinne der Nov. 123, c. 21, § 1, trotz erfolgter Ueberweisung des Verdächtigten dort mit keiner Strafe vorzugehen, solange nicht seitens des Bischofs dessen Degradation vollzogen ist. Doch entspricht eine solche Rechtshilfe, wie Rufinus erinnert, nicht den Weisungen der Canones, welche ein Vorgehen gegen Cleriker vor weltlichen Gerichten überhaupt nicht gestatten. Außerdem bemerkt er, daß Bischöfe und Priester unbedingt von weltlicher Gerichtsbarkeit befreit sind, weshalb für den Fall einer gegen sie etwa vor dem weltlichen Gerichte erhobenen Anklage und dort durchgeführten Ueberweisung selbst wegen eines schrecklichen Verbrechens (horrendum crimen) erst die Degradation vorzunehmen und der Angeeschuldigte sodann nach weltlichem Rechte zu bestrafen ist. Bei reinen Civilklagen gilt der Satz: actor forum rei sequitur.

Die Unzulässigkeit eines Verzichtes auf das privilegium fori wird bei Rufinus entschieden betont. Es wird ausgeführt, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit von einem incompetenten Gerichte gegen einen Cleriker bei dessen

Einspruch unzulässig und das etwa geschöpfte Urtheil kraftlos sei. Bei Zustimmung desselben ist er in Strafsachen trotz erwirkten Freispruches seines Amtes zu entsetzen; ähnlich soll bei Verurtheilung in einer Civilsache vorgegangen werden, vorbehaltlich jedoch der strafweisen Anerkennung der Rechtskraft des gegen ihn erlassenen Erkenntnisses. Erhob aber ein Cleriker vor dem Civilgerichte selbst die Klage, so steht ihm die Wahl zwischen dem erzielten Rechte und seinem Amte offen. In spirituellen Streitigkeiten u. bei Streitigkeiten um Kirchengut kann durch solch pflichtwidriges Verhalten des Clerikers der Kirche freilich kein Abbruch geschehen.

Nichts vermag den Gegensatz zwischen dem ursprünglichen Umfange kirchlicher Gerichtsbarkeit nach den römisch-rechtlichen Bestimmungen und seiner späteren Ausdehnung gemäß der Satzungen des canonischen Rechts frappanter darzutun, als ein Vergleich der vorstehenden Skizze Rufins mit den einschlägigen Ausführungen der nur wenige Jahrzehnte älteren Summae Codicis Iheronimi (lib. I. tit. 3, 4; editio Fitting S. 9). So sehr freilich das in beiden Arbeiten verwertete Material von einander abweicht, so ist doch die Behandlungsweise und die Art der Darstellung die gleiche, ein Beweis des anderweitig bekannten Einflusses der Glossatoren zu Bologna auf die literarische Thätigkeit der Decretisten.

Manche Ergänzungen und die Vollenbung des von Gratian aufgeführten Rechtsgebäudes bietet die spätere Decretalengesetzgebung. Die Zerspaltung Italiens, des ehemaligen Frankenreichs u. Deutschlands in zahlreiche

Gebiete mit selbständiger Gerichtsherrlichkeit, insbesondere auch in den aufblühenden Städten, die Durchlöcherung staatlicher Gerichtsbarkeit durch unzählige, über weite Gebiete sich erstreckende Immunitäten kirchlicher Institute, die mangelhafte weltliche Rechtspflege und Durchsetzung, endlich die dem päpstlichen Stuhle zukommende Machtfälle, — das waren die Ursachen, warum die Kirche theils sich der dem Staate obliegenden Gerechtigkeitspflege in weitem Umfange unterziehen konnte, theils auch manches in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit ziehen mußte, was nur einen entfernten Zusammenhang mit dem kirchlichen Wesen aufzuweisen hatte, wollte sie ihrer civilisatorischen Sendung genügen. Die tüchtigen Rechtskenner Rolandinus Bandinellus, Albert u. Lothar, welche als Alexander III. (1159), Gregor VIII. (1187) und Innocenz III. (1198) den päpstlichen Stuhl bestiegen, erkannten mit seltenem Scharfblicke diese ihnen obliegende Aufgabe und entwickelten eine rege gesetzgeberische Thätigkeit, welche zahlreiche Keime älterer Rechtsgestaltungen zur vollen Blüte entfaltete. Als der Nefte des letzterwähnten Papstes, ein in beiden Rechten wohlerfahrener Mann, Gregor IX., in hohem Greisenalter die Leitung der Kirche übernahm, sorgte er dafür, daß die Auslese des allgemein verwendbaren Stoffes aus der unübersehbaren Menge für einzelne Fälle erlassener Decretalen durchgeführt und das so gewonnene Material in eine übersichtlich geordnete Sammlung aufgenommen werde, die sich als ein Gesetzbuch unmittelbar an das Decret anschloße. Im liber X. 1234, dem ersten päpstlichen Gesetzbuche, fand der privilegierte Gerichtsstand der Cleriker

seinen Abschluß und der Begriff der *res ecclesiasticae* eine weit erstreckte Deutung.

Der Gerichtsstand der Cleriker wird unter Wiederholung der Sagenungen des allgemeinen Concils von Chalcedon 451 (c. 1, X. 2, 2) und der Generalsynode von Paris 614 (c. 2, X. h. t.), insbesondere auch für Klagen der Laien (c. 17, X. 2, 1) anerkannt, mag es sich um vermögensrechtliche Ansprüche welcher Art immer handeln (c. 9, X. 2, 2). Ein Verzicht hierauf, selbst unter Eid, ist wirkungslos (c. 12, 18, X. h. t.). Nur Lehenssachen bleiben dem Lehensgerichte vorbehalten, mag der Streit zwischen Clerikern und Laien oder unter mehreren Clerikern vorkommen (c. 5, X. 2, 1; c. 6, 7, X. 2, 2). Der liber VI. Bonifaz' des VIII. (1298) fügte ergänzend bei, daß auch bei Vorliegen eines von einem Cleriker ausgestellten Schuldscheines zu Gunsten eines Laien niemals das weltliche Gericht angegangen werden dürfe (c. 2, VI. 2, 2). Vielleicht hatte die Uebung der *instrumenta garantigata* und eines schleunigen und strammen Eintreibungsverfahrens bezüglich derart bemiesener Forderungen vor weltlichen Gerichten die Lösung obwaltenden Zweifels angeregt.

In Strafsachen wurde der Cleriker wegen aller Delicte, vornehmlich auch wegen jener schweren Verbrechen, welche die Degradation im Gefolge hatten, dem kirchlichen Gerichte ausschließlich zugewiesen (c. 4, 8, X. 2, 1; c. 13, 14, X. 2, 2) u. nur ein bereits degradirter *clericus incorrigibilis* der weltlichen Strafgewalt überantwortet (c. 10, X. 2, 1; insbesondere bei Keterei c. 9, X. 5, 7). Unverkennbar fand dieser ausschließliche Gerichts-

stand der Cleriker in Strassachen seine Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, einerseits an das Vergehen des Geistlichen einen strengeren Maßstab anzulegen, andererseits aber auch in dem Bestreben, die durch Aburtheilung eines unwürdigen Clerikers vor dem öffentlichen, weltlichen Gerichte leicht zu gewärtigende Compromittierung des ganzen Standes zu verhüten. Dazu traten Bedenken gegen die Anerkennung der präjudiciellen Wirkung weltlicher Straferkenntnisse auf Amts- und Standesrechte des Clerikers. Es ist begreiflich, daß ein so wertvolles persönliches Vorrecht, dem bald von Seiten des deutschen Kaisers Friedrich II. in der Authentica: Statuimus 1239 (ad c. 33, Cod. I, 3) u. von Seiten des Herrschers von Frankreich in den Etablissements de St. Louis 1270 (l. I chap. 82) volle Anerkennung zutheil wurde, einen Gegenstand des Begehrens mancher Unberufenen bildete. Als schlagendes Beispiels der diesfalls eingerissenen Mißbräuche sei nur dessen gedacht, daß während der stürmischen Regierungszeit Wenzels IV. in Böhmen sowohl Adelige als Bürger oft alle ihre Söhne den Acolythengrad nehmen ließen, um sie des privilegium fori theilhaftig zu machen, ohne daß diese Minoristen sodann höhere Weisegrade angestrebt hätten, so daß nach der Ordinationsmatrikel aus den Jahren 1395—1416 von 7317 Acolythen nur  $\frac{1}{5}$  den Subdiaconat erwarb (Tomek: Geschichte Prags, III, 164).

Für die Angehörigkeit an den Clerus mußten zu einer Zeit, wo wegen der häufig mangelnden Schriftkenntnis ein Urkundenbeweis nicht selten unanwendbar erschien, äußere Merkmale, insbesondere die Conjur oder die Vornahme einer Leise-

probe mit dem angeblichen Cleriker (in England), entscheidend bleiben. Ein Verhalten desselben, welches mit den Standespflichten der Geistlichen in Widerstreit kam, entzog mit Recht das Privileg; so insbesondere Waffentragen, Verweilen in Schankhäusern, Verehelichung (c. 7, X. 3, 3), Betrieb eines Handelsgewerbes oder Handwerks u. Aehnliches. Wie sehr die in letzterer Richtung durchgreifende Decretale Clemens' V. (1311; c. un. Clem. III, 1) dem Bedürfnisse entsprach, ist den beweglichen Klagen König Philipps des Schönen (1288) zu entnehmen, welcher darauf hinweist, daß in Frankreich an zehntausend in- u. ausländischer Handelsleute unter dem Schutze einer Scheintonsur (a barbitonsoribus dumtaxat accipientium tonsuram; vgl. Fournier S. 69, Note I) der weltlichen Gerichtsbarkeit sich entziehen. Im Hinblick auf die vorerwähnten Decretalen erscheint es nur als ein Mißverständnis des Joh. Menck, wenn er unter anderen auch die Reprobation des Art. 2, III. Buch, des Sachsenspiegels beim Papste erwirkte, wonach Gewaltanwendung gegen einen Geistlichen, der Waffen führt oder „nicht gehören ist für einen Pfaffen“, nicht mit höherer Buße zu belegen war als eine ähnliche Gewaltthat gegen einen Laien. Die Entscheidung darüber, ob ein von Organen der Staatsgewalt gefangenengenommener angebotlicher Cleriker in der That dem geistlichen Stande angehöre, hatte das kirchliche Gericht selbst zu treffen (c. 12, VI. 5, 11).

Mit Rücksicht auf die schon von Innocenz III. (c. 26, in fine X. 5, 40) herrührende Zweitheilung der kirchlichen Kompetenzsphäre: *ratione personae et causae* ist noch des Wirkungsreiches geist-

licher Gerichte zu gedenken, welcher denselben im Hinblick auf den Gegenstand in den päpstlichen Gesetzbüchern zugewiesen wurde. Als derartige Streitfachen sind anzuführen: alle ecclesiastica negotia, quae spiritualia esse noscuntur (c. 3, X. 2, 1), insbesondere Ehefachen (c. 1, X. 4, 14; c. 13, X. 4, 2), auch als Vorfragen, wenn die Hauptfrage der Entscheidung des weltlichen Gerichtes zufällt (c. 7, X. 4, 17), Verlöbnißfreiheiten (c. 22, X. 4, 1); ferner causae spiritualibus annexae, als Patronatsfachen (c. 3, X. 2, 1), Zehent-Prozesse (c. 13, 14, X. 3, 30) u. causae spiritualibus incidentes: Dotalsreitigkeiten bei Ehescheidung (c. 3, X. 3, 20), Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt (c. 3, X. 2, 10; c. 5, X. 4, 17); endlich causae per accidens spirituales, als Klage auf Dotierung und Ehelichung der Geschwächten gegen den Verführer (c. 1, 2, X. 5, 16). Betreffs der Testamentsfachen findet sich die Verweisung vor das geistliche Gericht in Gregors Decretalen nicht direct ausgesprochen, trotzdem dessen Vorläufer, Bernhard von Pavia, in seinem Breviarium Extravagantium (um 1187) aus einer im liber X. 3, 26 als c. 2 gekürzt aufgenommenen Decretale die daselbst fehlende Kompetenznorm anführt. Eine besondere Verweisung der Testamentsprozesse vor kirchliche Gerichte mag bei Vergabungen auf den Todesfall zu Gunsten eines kirchlichen Instituts überflüssig erschienen sein, da alle Streitigkeiten um Kirchengut und Clerikervermögen ohne Unterschied der Person des Beklagten dorthin gewiesen waren (c. 5, 16, X. 2, 2), und weil schon Päpste des 5. und 6. Jahrhunderts (c. 14, 15, C. 16 qu. 1),

sonie Synoden des frühen Mittelalters (außer den oben unter II. citierten von Lyon u. Paris, insbesondere noch von Mainz, IX. Jahrhundert c. 6, X. 3, 26, aus der III. additio des Bened. Levita c. 87) die Sorge für die Erfüllung letztwilliger Anordnungen den Bischöfen zur besonderen Pflicht gemacht hatten.

Wegen verweigerten Rechtschutzes (insbesondere auch bei Gerichtsstillstand) konnten Laien untereinander ausnahmsweise ihre Rechtsstreitigkeiten vor den kirchlichen Richter bringen (c. 10, 11, X. 2, 2), ebenso bei Befangenheit des weltlichen Richters (c. 10 in fine X. h. t.), eine sehr bewährte Kompetenzbestimmung, um Personen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verhalten, welche ihr Ansehen bei dem weltlichen Gerichte zur Hintertreibung der Ansprüche ihrer Gläubiger mißbrauchten. Jede gewohnheitsrechtliche Ausdehnung des ratione causae statuierten Umfangs kirchlicher Gerichtsbarkeit sollte beachtet werden (c. 7, X. 2, 28), insbesondere die vielleicht auf dem Wege ununterbrochener Uebung eingetretene Derogierung des Sages: actor forum rei sequitur zu Gunsten der gegen Laien im kirchlichen Forum auftretenden Kläger (c. 5, X. 2, 2).

Die weiteste Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit auf reine Civilfachen vollzog sich durch eine Verfügung Bonifaz' VIII. (c. 3, VI. 2, 2), indem sie bei Strafe der Excommunication (c. 4, VI. 3, 23) alle Kläger aus eidlich bekräftigten Verträgen an das geistliche Gericht verwies. Wird erwogen, daß die Notare des Mittelalters in allen vor ihnen zustande gekommenen Verträgen die cautio juratoria mit Vorliebe

anwenden, um der künftigen Klage außer der materiellen causa noch diese vermeintlich selbständige formelle causa obligandi als Klagegrund zu sichern, so läßt sich die Tragweite der erwähnten Anordnung Bonifaz VIII. ermeßen, die eigentlich nur einen im c. 13, X. 2, 1 gelegenen Keim zur Entfaltung brachte. Bei dieser Kompetenzregelung trat nämlich der in dem cit. c. 13 von Innocenz III. vertretene Gesichtspunkt hervor, daß die Nichterfüllung der eidlich verstärkten Zusage selbstverständlich eine sündhafte Handlung sei, und daß die Sache deshalb vor das geistliche Gericht gezogen werden dürfe, weil das Evangelium jedem Christen die Befugnis zugestehet, die an ihm verübte Sünde seines Mitgläubigen vor der Kirchengemeinde zu rügen, sogenannt denuntiatio evangelica (Math. 18 v. 15—17). Daß diese Auffassung auch die Praxis weltlicher Gerichte beeinflusste, erhärtet die Erscheinung, daß selbst städtische Gerichte die im Prozesse aufgeworfene Vorfrage, der einer Klage zu Grunde liegende Vertrag sei wucherischer Natur, dem geistlichen Gerichte zur Entscheidung unterbreiteten (Wasserschleben: Deutsche Rechtsquellen, S. 417).

Um endlich den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Zivilsachen abzuschließen, bedarf es der Hervorhebung, daß das Gesetzbuch Gregors IX. des gerichtlichen Schutzes der miserabiles personae im kirchlichen Forum nur bei deren Bedrängung durch Vorgänge, gegen welche das interdictum unde vi anwendbar ist (c. 15, X. 2, 2), Erwähnung macht. Doch hat die Gerichtspraxis die schon nach älteren Synodalschlüssen (Magon II, 582, c. 11 u. Mainz 813, c. 14) der Kirche

obliegende Vertretungspflicht der Witwen und Waisen (c. 1, 2, D. 87; c. 1, X. 1, 37) und die Schutzpflicht betreffs der Armen, Pilger und Reisenden (auch Kaufleute) gegen jede Bedrückung (c. 21, 23, C. 24 qu. 3) zur Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit über diese Personen benützt.

Soweit es schließlich die kirchliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Laien anlangt, haben die päpstlichen Gesetzbücher zu den im Gratianischen Decret enthaltenen Strafnormen zahlreiche Ergänzungen und Nachträge gebracht, um neuen Vergehens-Erscheinungen erfolgreich entgegenzutreten. Die Systematik des diese Bestimmungen umfassenden fünften Buches aller Decretalsammlungen ist im wesentlichen vom Decalog beherrscht, daneben läßt sich auch der Einfluß der im Codex Justinian's (IX. Buch) eingehaltene Ordnung erkennen. Der mächtigste Hebel zur Befestigung und Entwicklung der kirchlichen Strafgewalt war die Ausbildung des Strafverfahrens. Zu den beiden Hauptformen der Einleitung desselben über erhobene Anklage oder wegen obwaltender Notorietät trat die Strafverfolgung aufgrund bloßer Denunciation, wobei der Denunciant als Beweisführer fungieren konnte, und Unterjuchung (Inquisitio) im Hinblick auf mala fama. Diese Schöpfungen des fruchtbarsten Gesetzgebers der Kirche, Papstes Innocenz III. (c. 31, X. 5, 3 v. Jahre 1199 u. c. 24, X. 5, 1 vom Jahre 1206), haben gleichfalls für die Ausgestaltung des Criminalprocesses vor weltlichen Gerichten weittragenden Einfluß ausgeübt.

Der canonistischen Wissenschaft blieb es überlassen, das in verschiedenen Sammlungen zerstreute

Materiale in gegliederter Uebersicht zu verarbeiten, insbesondere aber die das kirchliche Strafrecht beherrschenden Grundzüge zur allgemeinen Anschauung zu bringen. Darunter befinden sich als wertvolle Errungenschaften die Principien, daß die Strafe als Mittel der inneren Veröhnung u. Besserung des Schuldigen wirken soll (c. 21, tract. de poenit., D. 3), „daß das Verbrechen keine bloße Privatsache des verletzten Einzelnen sei, sondern im Gegenjase zu dem früheren römischen und deutschen Rechte stets eine öffentliche Verfolgung und Bestrafung im Gefolge haben müsse, daß gegenüber der Beachtung des äußeren Erfolges aller Thätigkeit der jedesmaligen Willenrichtung des Handelnden eine gesteigerte Berücksichtigung zutheil werden solle, endlich, daß Strafverfolgung ohne Beachtung des Standes und Ranges des Verbrechers (c. 6, C. 26 qu. 7) einzutreten habe“ (Weib: Geschichte des deutschen Strafrechtes, S. 125). Ein treffliches Wort hat der unvergeßliche Thering (Geist des röm. Rechtes, II, 53) über das segensreiche und veredelnde Eingreifen kirchlicher Strafgewalt geäußert, wenn er bemerkte, daß die geistlichen Gerichte neben den weltlichen „unabhängig ihren eigenen Weg und ihren eigenthümlichen Gesichtspunkt, den der sittlichen Reinheit der Gemeinschaft, verfolgten“ und „das abstracte Recht mit den Anforderungen der Sitte und des sittlichen Gefühls vermittelten“.

Die Möglichkeit, daß wegen einer und derselben strafbaren Handlung von Seiten des geistlichen und weltlichen Forums eingeschritten werden konnte, brachte Doppelbestrafungen der Schuldigen mit sich, weshalb Vo-

nifaz VIII. (c. 2, VI. 2, 12) dem geistlichen Richter auftrug, die aufgrund des Urtheiles eines weltlichen Strafgerichtes erhobene Einwendung der Rechtskraft zu berücksichtigen und von weiterem Einschreiten abzuzehen, falls dessen Competenz durch Gesetz oder Gewohnheit begründet war, aber auch vom weltlichen Gerichte unter gleichen Voraussetzungen Reciprocität forderte. Anknüpfend an diese Decretale entwickelte sich die schon durch die Glossen zum Art. 2, Buch I. Sachsenspiegel (Landrecht) bezeugte Theorie der *delicta mixti fori*, d. h. der Vergehen, bei denen ihrer kirchlichen Beziehung wegen die Kirche neben dem Staate zum Einschreiten berufen erschien und das Vorkommen rücksichtlich der Strafverfolgung entscheiden sollte. Der edle Kirchenfürst Böhmens, dessen Haupt die päpstliche Tiara zugehört war, Ernst von Pardubic, hat der aus dem cit. c. 2, VI. 2, 12 hervorgehenden Tendenz, Conflict zwischen Staat und Kirche zu verhüten, in seinen Synodal-Provincial-Statuten 1349, c. 23 (Hargheim: Concilia IV., pag. 387) klaren Ausdruck gegeben, indem er kirchlichen Richtern verbot, Laien — sei es auch über Andringen von Clerikern — in weltlichen Rechtsjachen (in *causis saecularibus* seu *mere civilibus*) vorzuladen und hierüber zu entscheiden, außer bei Rechtsverweigerung oder in Angelegenheiten schußbedürftiger Personen. Dagegen sollten auch weltliche Gerichte keinesfalls gegen Cleriker in Civil- und Strafsachen überhaupt oder gegen Laien bei Streitigkeiten um Kirchengut (*res et possessiones ecclesiarum*) einschreiten befugt sein, mag der Besitz auf welchem Titel immer ruhen. Competenzübergriffe wurden in beiden

Fällen durch Verhängung des Kirchenbannes gegen Kläger und Richter, Kostenersatzpflicht und Verweigerung ferneren rechtlichen Gehörs in der Sache geahndet. Vielleicht bewog den weitblickenden Hierarchen zu dieser Anordnung eine Vorahnung dessen, daß das seinem Steuer anvertraute Kirchenschiff gefährlichen Klippen sich näherte!

IV. Reaction gegen das weite Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit; Erfolge der auf Einengung derselben abzielenden Bestrebungen in Frankreich, im Gegensatz zu Deutschland. Verschiedene Stellung des Hussitismus und des Protestantismus, sodann des Tridentiner Concils zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Vergebliche Versuche zur endgiltigen Regelung des Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland bis zur Auflösung des Deutschen Reiches. Die weite Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde im Deutschen Reiche seit der endlichen Beseitigung des traurigen Interregnum und in den einzelnen Territorien seit der Erstarkung der landesherrlichen Regierungsgewalt umso lebhafter empfunden, als die Praxis die Zugänglichkeit des geistlichen Forums bei freiwilliger Unterwerfung beider Streittheile im Sinne der *episcopalis audientia* und außerdem schon durch die Anerkennung einer Verpflichtung vor dem geistlichen Gerichte (bezw. durch Ausfertigung der Urkunde unter geistlichem Gerichtssiegel) für begründet erachtete. Früher als in Deutschland vollzog sich in Frankreich die Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit. Gegenüber dem weiten Umfange derselben, welchen der glänzendste Vertreter der französischen Jurisprudenz im Mittelalter, Philipp

de Beaumanoir, in seiner für Nordfrankreich geschaffenen und an Bedeutung dem Sachsenspiegel gleichkommenden Darstellung der Coutume des Landes Beauvoisis (1283) noch anerkannte (chap. XI.), schloß König Franz I. durch die Ordonnance von Villers-Cotterets 1539 (art. 1—4) den Wirkungsbereich geistlicher Gerichte in engere Grenzen; insbesondere wurden alle Klagen gegen Laien aus obligatorischen Ansprüchen vor weltliche Gerichte gewiesen. Nach der Hauptordnung des älteren französischen Rechtes über den Umfang und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit vom April 1695 wurde zwar der Geistlichkeit bei Personalklagen ihr *forum privilegium* belassen; dagegen beschränkte sich die kirchliche Gerichtsbarkeit gegen Laien nur auf *causes purement spirituelles*, einschließlic des Streitens über den Rechtsbestand einer Ehe. Jedoch war eine wesentliche Einschränkung der Kompetenz kirchlicher Gerichte *ratione personarum* schon früher dadurch herbeigeführt worden, daß seit 1564 wenigstens der Empfang der Subdiaconatsweihe und seit 1566 außerdem die Ausübung eines wirklichen Kirchenamtes als Bedingung des *privilegium fori* festgehalten wurde (Daniels: System u. Geschichte des franz. u. rhein. Civilproceß-Rechts, S. 13 ff.). In Deutschland verhinderten gegründete principielle Bedenken und die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches ein derartiges einseitiges Vorgehen u. wurde Abhilfe von der Kirche selbst gewärtigt. Schon am Concil zu Constanz (1414—1418) ertönten heftige Klagen gegen die überaus weite Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit u. in einem damals vorbereiteten Entwurfe von Reformdecreten



wurde eine Grenzcheidung zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit versucht (von der Hardt: Acta concil. Const. I. tom. pag. 686). Ein Jahrhundert später kamen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1520 unter den dem päpstlichen Abgesandten unterbreiteten „Hundert Beschwerden“ scharfe Klagen vor über die unter dem Titel einer denuntiatio evangelica geübte Gerichtsgewalt und über die Ausdehnung der letzteren auf alle mit Eid bestärkten Contracte (Gärner: corp. jur. eccl. Cathol. nov. tom., II. 162, 192). Als die erwartete Remedur ausblieb, legte sich das Reichskammergericht ins Mittel, indem es sich unter Berufung auf die gemäß Reichskammergerichtsordnung 1555, II. Theil, Tit. 24, für gewisse Fälle zulässige relaxatio iuramenti das Recht zuschrieb, über die verbindliche Kraft des Eides zu entscheiden (Gail: pract. observat. lib. I. obs. 25). Bald folgte diesem ersten Versuche der Durchbrechung kirchlicher Gerichtsbarkeit in der Praxis weltlicher Gerichte des 16. Jahrhunderts ein weiterer; dingliche Klagen gegen einen Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte wurden für zulässig erklärt (Gail l. c. obs. 37) und nicht viel später dieses Vorgehen auch auf actiones in rem scriptae ausgedehnt. Es geschah dies mit der Begründung, daß gegen das forum rei sitae kein ordentlicher Gerichtsstand in Betracht komme und somit das den Geistlichen durch die Authentica Friedrichs II. „Statuimus“ eingeräumte Privileg gegenüber der allgemeinen Weisung der l. 3 Cod. (ubi in rem actio exerceri debeat; 3, 19) zurücktreten müsse. Inzwischen hatte die Gerichtspraxis des Reichskammergerichts auch für Besitzstreitigkeiten bezüglich des Lehens- und Patro-

natsrechtes das weltliche Gerichte für competent erklärt, wenn der Beklagte ein Laie war (Gail l. c. Observ. 38), ohne freilich soweit zu gehen wie die Uebung französischer Gerichte, welche alle Besitzstreitigkeiten ohne Unterschied der Person des Beklagten, ja sogar solche über Beneficien, vor weltlichen Gerichten verhandelt wissen wollte, mit der Begründung, daß es des Königs Pflicht sei, jedermann im Besitze zu schützen (Doujat: praenotat. canon. lib., II., cap. 2, § 23).

In Strafsachen gestattete die Theorie der delicta mixti fori eine freiere Bewegung weltlicher Strafgerichte und entfiel damit zumeist der hauptsächlichste Grund zu Beschwerden über die Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit in dieser Richtung.

Die Anschauungen Martin Luthers über die kirchliche Gerichtsbarkeit stimmen mit den Ansichten überein, die Magister Johannes Hus in seinem die Simonie behandelnden Tractate 1413 (Schriften I, 464) über das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Macht überhaupt geäußert hatte. In den von den Reformatoren entworfenen sogenannten Schmalcaldischen Artikeln 1537, welche auf einer von Papst Paul III. nach Mantua berufenen Kirchenversammlung als Grundlage der Verhandlungen zur Vereinigung der Kirche dienen sollten, wurde weder eine Gerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten, noch eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit zu der auf dem Verufe der Bischöfe beruhenden bischöflichen Rechte aus der Verleihung von Seiten des Staates abgeleitet (Walch: Christl. Konfordinbuch, S. 341, 346). Der von Martin

Luther in seiner Flugchrift „An den Christlichen Adel deutscher Nation“ (1520) geäußerte Wunsch, daß „es gut wäre, das geistliche Recht würde von dem ersten Buchstaben bis auf den letzten ausgetilgt, sonderlich die Decretalen“ blieb der Macht der Verhältnisse gegenüber ebenso erfolglos, wie der Unmuth, der sich in der „Vorrede Luthers über den ersten Theil seiner deutschen Bücher, ausgangen 1539“ (Altenburg 1661, S. 6) in überaus derber Art mittels einer kleinen Lautverschiebung in der Bezeichnung der kirchlichen Rechtsquellen (Drekret u. Drekretalen) und in heftigerer Weise durch Verbrennung derselben vor dem Elsterthor in Wittenberg (December 1520) Luft machte. Staat und Wissenschaft traten für die fernere Geltung des Kirchenrechts in die Schranken. Denn es gebot der Kaiser seinem zum Augsburger Reichstage 1555 abgehenden Gesandten, jedem Beginnen Einhalt zu thun, das die Gültigkeit des bisherigen gemeinen Rechtes bis zur endlichen Erledigung der Glaubensfrage suspendieren wollte, wie dem zweideutigen Wortlaute des Reichstags-Beschlusses von 1544 vielleicht einnommen werden sollte. Und ebenso entschieden verteidigten Luthers Landsleute, die Professoren zu Wittenberg, Hieronymus Schurff und Henning Gdden den Standpunkt, daß durch die Aenderung der Glaubenslehre die Gültigkeit des Kirchenrechts unberührt bleibe (Duc: de usu et auctor. jur. civ., pag. 117).

Während aber die Reformatoren in den Schmalkaldischen Artikeln nebst dem priv. fori des Clerus, insbesondere auch die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehejachen (Walch l. c. S. 346) verwarfen, hatten die Utraquisten

zwar seit dem Landtags-Beschlusse von 1412 (Archiv c. IV, S. 539) in der ältesten Landesordnung für Böhmen 1500 (art. 106), sowie in deren späteren Revisionen unter Ferdinand I. 1549 (E. 5) und Maximilian II. 1564 (C. 13) in Uebereinstimmung mit der Anordnung der böhm. Stadtrechte 1579 (A. 44, § 5) das privilegium fori der Cleriker „soweit weltliche Angelegenheiten“ in Frage kommen, beseitigt, aber an der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten und in anderen geistlichen Rechtsjachen keine Aenderung bewirkt. Denn seit dieselbe in dem den Prager Städten ertheilten Religions-Freiheitsbriefe König Sigmunds 1435, art. 10, nachdrücklich verwahrt worden war (Arch. c. III, 433), trat hierin auch später kein Wandel ein, vielmehr erhärten die Beschlüsse der utraquistischen Stände v. J. 1530 und 1575 (Landtagsverhandlungen I, 339; IV, 335), sowie die Stadtrechte (C. 36) geradezu, daß alle Ehestreitigkeiten einschließlich der Verlöbnißjachen dem geistlichen Gerichte anheimfallen. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts kamen Veruche vor, Eheangelegenheiten vor die städtischen Gerichte zu ziehen (1589, 1590 in Prag; ctt. Verhandlungen VII, 525, 529), wogegen das Consistorium sub utraque die Hilfe des Königs in Anspruch nahm. Im Principe bestätigte sogar ein böhm. Landtags-Beschluss v. J. 1411 (Zireček: codex jur. boh. tom. II., pars 2, pag. 63) die in den Statuten der Ernestinischen Provinzial-Synode 1349 durchgeführte Grenzcheidung weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit, wie dessen noch Cornelius von Vsehrd in seinem Rechtsbuche (I, 4) 1499 gedenkt.

In Mähren gelang es dem Prälatenstande, von den weltlichen Ständen 1519 die Zusicherung zu erwirken, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit in Rechtsachen der Cleriker mit der oben hervor gehobenen Beschränkung, dann in Ehejachen und in kirchlichen Strafsachen anerkannt werde. Doch sollten Patronatsstreitigkeiten ihr nicht unterliegen (Brandl: Kniha Drnovská, S. 30), trotzdem das Brünnner Stadtrecht (Manipulus juris um 1350, c. 45; Köppler edit. S. 25) sie den kirchlichen Gerichten zugewiesen hatte. Es zeigt sich hierin der in den Anschauungen eingetretene Umschwung.

Immer dringender gestaltete sich das Bedürfnis eines Eingreifens der kirchlichen Gesetzgebung behufs Regelung der schwankenden Verhältnisse kirchlicher Gerichtsbarkeit. Trotzdem mußte die Kirchenversammlung zu Trient zufolge ernster Mahnung Kaiser Ferdinands I. (Raynald: Annales ad 1563, Nr. 165) und über Andringen des Papstes davon absehen, besondere Anordnungen über kirchliche Immunität (*immunitas ecclesiae et personarum ecclesiasticarum*) und in Consequenz dessen auch über den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu erlassen, wie ursprünglich geplant war. Sie begnügte sich damit, in der letzten Sitzung (sess. 25, cap. 20) nur im allgemeinen die hierüber geltenden Bestimmungen zu bekräftigen. Dagegen wurde in der Frage der Ehegerichtsbarkeit Stellung genommen und die kirchliche Competenz in Ehejachen (*causae matrimoniales*) in dogmatischer Fassung festgehalten (sess. 24. can. 12). In einzelnen österr. Ländern dauerte es freilich ziemlich lange, ehe diese Concilsdecrete auch nur publiciert wurden. Verietthen doch die zur Synode

in Olmütz 1568 versammelten Prälaten lange darüber, ob sie zu deren Verkündigung schreiten sollten, bis sie endlich davon Abstand nahmen, weil sie nicht ohne kaij. Zustimmung vorgehen wollten. Erst auf der Synode von 1591 wurden gleichzeitig mit der Einschärfung strengster Wahrung kirchlicher Gerichtsbarkeit die Concilsdecrete publiciert, worauf auch 1605 die Publication für die Prager Kirchenprovinz erfolgte (Hargheim: Concilia, VIII, 330, 356, 363, 762). Nach langjähriger mannigfacher Behinderung gelangte die Kirche hier endlich unter der Regierung Ferdinands II zur Ausübung ihrer ehemaligen Gerichtsgewalt und erfüllte sich so das Wort des päpstlichen Nuntius Caraffa, daß es seit Constantin keinen der Kirche ergebeneren Kaiser gegeben habe. Denn nach der verneueren Landesordnung für Böhmen 1627 u. Mähren 1628 (B. 11; B. 39; Fol. 37, 53) sollten die Geistlichen nur „soviel die actiones reales und dergleichen Sachen anlangt, welche liegende Gründe betreffen“, unter dem Landrechte stehen, somit bei allen anderen Klagen gegen Cleriker und überhaupt in *causis ecclesiasticis* (gemäß der mit der Bestimmung der Landesordnung D. 49 bestätigten Weisung der Stadtrechte, C. 36) die kirchliche Gerichtsbarkeit maßgebend sein. Um jeden Zweifel über den Fortbestand des privilegierten Gerichtsstandes des Clerus zu beseitigen, erklärt ein Decret. 19/VII 1628 (Nr. 33, Codex Ferd. Leop. Jos. Carol.), daß dessen Beschränkung über den Wortlaut der Landesordnung „nicht extendiert“ werden dürfe. Insbesondere blieb derselbe für Strafsachen der Cleriker auch durch die peinliche Halsgerichtsordnung Josephs I. 1707 völlig unberührt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten einzelne Declaratorien eine Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit, so die Pragmatik vom 30/VI 1698 (Codex cit. Nr. 560) bezüglich der *actiones personales rei persecutoriae* der Geistlichen u. fernere Anordnungen vom 29/VII 1651 u. 6/VII 1669 (Nr. 155, 249, cit. Cod.), unter Berufung auf althergebrachte Uebung betreffs der Zehent- und Patronats-Rechtsstreitigkeiten. Dagegen richtete der vom böhm. Landtage 1629 unternommene Versuch einer Reform der zahlreichen geistlichen Nebenrechte in den Prager Städten seine Spitze nicht gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit überhaupt, sondern vielmehr gegen die von den betreffenden kirchlichen Instituten aufgrund von Immunitätsprivilegien geübte Gerichtsgewalt in Zivilsachen über Laien (Domek: Böhm. Landtage nach der verneuerten Landesordnung, S. 76).

Die Erschütterung der kirchlichen Kompetenzsphäre durch die Nachwirkungen der Reformation drängte im Deutschen Reiche dahin, die erforderliche Abhilfe auf legalem Boden zu suchen. Den Weg dazu hatte die Wahlcapitulation Josefs I. 1690, Art. 14, § 5, vorgezeichnet, wo es hieß, der Kaiser wolle sich bemühen, „daß die *causae saeculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche, mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmende Handlung erledigt werden mögen“ (Ziegler: Wahlcapitulationen, S. 329). Freilich kam es hiezu bis zum Erlöschen des heil. röm. Reiches deutscher Nation (1806) nicht mehr.

Durch den westphälischen Frieden 1648 (S. P. D., Art. VIII, § 1) war anerkannt worden,

daß die Landesherrlichkeit sich zur vollen, den Reichsfürsten nur noch dem Namen nach fehlenden Landeshoheit umgewandelt habe. Die Geltung des Sages: *cujus regio, illius religio* und der von den geistlichen Fürsten mit den Kaiser Punctionationen 1786 unternommene Anlauf, dem episcopalistischen System die freie Bahn zu brechen, waren ganz und gar nicht günstig einer Lösung der schwierigen Frage, wie weit die kirchliche Gerichtsbarkeit aufrechtzuerhalten sei, welche durch eine Vereinbarung zwischen dem Reiche und der päpstlichen Curie hätte erfolgen sollen. Seit mit dem Reichsdeputations-Hauptschlusse 1803 die geistlichen Territorien säcularisirt u. ihre Gebiete den weltlichen Staaten einverleibt waren, schwand die Hoffnung, daß die angeknüpften Konfordsats-Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1806 zum Ziele führen dürften. Der fruchtlose Verlauf der nach der Auflösung des Deutschen Reiches auf dem Wiener Congresse (1815) fortgesponnenen Unterhandlungen zerstörte jede Erwartung in dieser Richtung für immerdar.

V. Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich seit Maria Theresia bis auf unsere Tage. Es erübrigt nunmehr, den Blick auf die Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich zu lenken. Als unter der Regierung Maria Theresias die bisher lose zusammengedackelten Königreiche und Länder ein einheitliches Gefüge erhielten und durch einschneidende Reformen in der Rechtspflege und Verwaltung den Bedürfnissen des modernen Staatslebens Rechnung getragen wurde, glaubte man nach dem Vorbilde protestantischer Staaten auch in Oesterreich die

Kirche als eines der „Triebräder der Staatsmaschine“ betrachten zu dürfen. Gefördert wurden derartige Bestrebungen des erleuchteten Absolutismus durch das mit Gonthelms Werk: de statu ecclesiae 1764 in den weitesten Kreisen der Intelligenz verbreitete episcopalistische System. Mit sicherem Blicke erkannte die damalige Regierungskunst, welch' wertvolle Unterstützung ihren Tendenzen von hieraus winke, weshalb auch kein Verbot der genannten Arbeit des angehlichen Justinus Febronius trotz des von maßgebender Seite gestellten Ansehens erfolgte. Rasch gewann die Febronianistische Lehre Verbreitung an den Hochschulen. Paul Josef Kiegger, seit 1767 Lehrer des Kirchenrechts und zugleich Rath der böhm.-österr. Hofkanzlei, verfaßte ein von der Regierung genehmigtes Lehrbuch (Institutiones jurisprudentiae eccles. 1765—68), worin alle Kirchenfügungen nichtgöttlichen Ursprunges als der staatlichen Prüfung bedürftig erklärt, die Verhängung des Kirchenbannes als Strafmittel an staatliche Zustimmung gebunden und das privilegium fori lediglich auf eine landesfürstliche Gestattung zurückgeführt wurde. So lange die große Kaiserin selbst das Staatsruder führte, folgte der Kühn vorstürmenden Doctrin die Gesetzgebung des Staates nur bedächtigen Schrittes. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde in den herkömmlichen Grenzen gehalten, wenn davon abgesehen wird, daß die Jurisdictionsnormen vom 28/IV 1759 (Cod. Austric., VI., 28) die Abhandlungspflege nach Hofgeistlichen, landesfürstlichen Beneficiaten und nobilitierten Geistlichen dem bischöflichen Gerichte entzog. Doch sollte nach einer B. 27/X 1753 (Codex Austr., V., 810)

„die Bestimmung nicht nur der dotes in causa deflorationis oder des eigentlichen Quanti, si agatur ad id, quod interest, sondern auch der Kindsbettkosten und des Kindes Unterhaltung, nicht minder der Alimente in Ehescheidungssachen den bischöflichen Gerichten nicht zustehen, sondern in allen diesen Fällen, sogar über das von den Parteien freiwillig dort verglichene quantum keine Execution ertheilt werden“. Bei Verathung des unter dem Namen des Codex Thesianus bekannten Entwurfes eines bürgerl. Gesetzbuches wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit betreffs der Ehesachen in den eben gefernzeichneten Grenzen nicht angetastet (I. Th., Cap. III., § 1, Nr. 45—48). Interessant erscheint aber der unter Verweisung in die Gerichtsordnung abgelehnte Antrag, bei Nichterhaltung des Veröbnißes während der beim geistlichen Gerichte diesfalls anhängigen Verhandlung wegen Fluchtverdachtes des Beklagten provisorischen Personalarrest beim weltlichen Gerichte beantragen zu dürfen, welcher durch eine die Entschädigungsansprüche darthuende Klage binnen drei Tagen zu rechtfertigen wäre (Harajowski: Codex Theres., I, 95).

Bald kam es zu einer tiefeingreifenden Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Zwar hatte noch die B. 23/X 1755 (Cod. Austr., V, 1071) den percussor clerici an das geistliche Gerichte zum Verhör, zur Urtheilsverkündung und Aussetzung der Strafe ausgeliefert. Jedoch bei Erlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Maria Theresias 31/XII 1768 wurde im Art. 19, § 13, „die in der alten Verfassung der Erbländer begründete u.

durch mehrere Landesgesetze vorge schriebene Maßregel“ hervorgehoben, daß „in allen peinlichen Handlungen alle Gerichtsbarkeit“ nur weltlichen Richtern zusteht und „in solchen Sachen sich die geistliche Behörde nicht auf weltliche Personen bezieht“. Eine mittelbare Mitwirkung der Kirche wurde bloß zur Lösung der allfälligen Vorfrage in Anspruch genommen (§ 15), ob eine bestimmte Lehre kezerisch oder ob bei angezeigter Bigamie eine der beiden Ehen etwa ungültig sei. Das privilegium fori verbrechenischer Cleriker blieb insoweit aufrecht, als das Verfahren zwar vor dem geistlichen Richter durchzuführen, doch das Urtheil nach der Theresiana zu schöpfen war; bei den mit Blut- oder Todesstrafe bedrohten Verbrechen hatte das geistliche Gericht den Thäter nach vollzogener Degradation der weltlichen Strafbehörde zu übergeben (§ 20). Eine diesen Grundsätzen entsprechende Consequenz, die im Gesetze Ausdruck fand, war es, daß „unter einem geistlichen Kleide versteckte und verstellte Thäter“ sogleich dem weltlichen Richter ausgefolgt werden mußten.

Das Asylrecht erlitt um so größere Einschränkungen, je mehr die Staatsgewalt sich consolidirte. Nachdem schon mit der B. 10/V 1752 (Cod. Austr., V, 647) das Recht der Freistätte den Ausreißern und muthwilligen Creditaren (letzteren neuerlich zufolge Wechselpatents 1/X 1763, Art. 51) ver sagt worden war, folgte interim 29/III 1755 die weitere Verfügung, daß in Fällen, wo das Verbrechen nicht mit Todesstrafe bedroht ist, ein Asyl überhaupt nicht und bei Vorliegen bloß civilrechtlicher Verbindlichkeiten daselbe nur unter eigener Haftung des Kirchenvorstandes

für die Forderung einzuräumen sei (Codex. cit. V, 939). Die letzte Regelung fand das jus asyli vermöge der Weisung vom 15/IX 1775 (Gesetzsammlung Maria Theresias, VII, 357), welche unter genauer Präcification dieses Ausnahmungsrechtes in persönlicher und örtlicher Beziehung, unbedingte Auslieferung des Geflüchteten an die staatliche Gerichtsgewalt, wenn sie es verlangen sollte, gebot, damit die Gerechtigkeit in ihrem Laufe nicht gehindert werde, weshalb auch Verhehlung des Flüchtlings oder sonstige Vorschubleistung mit angemessener Strafe belegt wurde. Nur wenn das Strafgericht nach vorgenommener Prüfung des Falles das Asylrecht mit Rücksicht auf die Delictsart begründet fand, erfolgte die Rückstellung des Ausgelieferten an die Kirche, deren Schutz er früher genoss.

Die conservativen Anschauungen der Monarchin haben seit der Mitregentschaft des Thronerben, Josephs II. (1765), manchen Strauß mit dessen Neuerungsbestrebungen zu bestehen gehabt. Nicht etwa eine ungestüme Anwartschaft der Herrscher-gewalt, vielmehr das von der zärtlichen Mutter in einem Schreiben (14/IX 1766) als Coquetterie des Geistes gerügte Weien Josephs führte zu den Conflicten zwischen schonungsvoller Pietät und energievoller Aufklärungsstrebung. Doch mag letztere während der Corregentschaft im Staatsrath häufiger gesiegt haben, seit Zeuge eines Berichtes des Cardinalbischofs von Constanz an den Papst (1770) die Opposition gegen die bisherige Form der Kirchenverfassung und Verwaltung von unten hinauf bis in die Ministerien reichte. Fanden sich doch in den Papieren des Staatskanzlers Grafen

Kaunig Denkschriften, welche dem Clerus nur die in protestantischen Staaten den Pastoren eingeräumte Stellung zuweisen und dem Staate selbst in Bezug auf Feststellung von Dogmen die Mitwirkung nicht verlagten wollten. Ausflüsse solcher Auffassungen über die Grenzen der staatlichen Gewalt in kirchlichen Dingen waren mehrere Verfügungen, welche die geistliche Disciplinargewalt unmittelbar einzuengen bestrbt waren. Während unter Maria Theresias Alleinregentschaft (2/X 1755; Cod. austr., V, 1070) bei Fällung „einer Sentenz auf Excommunication oder sonstige poena publica“, vor deren Verkündung dem geistlichen Gerichte nur die Anzeige hievon bei Hof vorgegeschrieben war, ertheilte die B. 16/VII 1768 (Cod. cit., VI, 1128) für die Verhängung der Excommunication gegen einen percussor clerici bereits die landesfürstliche Genehmigung nach vorläufiger Unteruchung des Falles durch eine gemischte Commission.

Nach dem Tode der um die innere u. äußere Machtentfaltung des Reiches hochverdienten Monarchin (1780) sollte Sonnenfels' These, daß: „die Religion in der Polizei nicht als Endzweck, aber als Mittel keineswegs aus den Augen gelassen werden könne“ zur Regierungsmaxime erhoben werden. Der bisher mehr unbewußt geltende Febronianismus suchte nun selbstbewußt das Feld zu behaupten. Symptomatisch ist hiefür, daß an den von Josef II. gegen die Anordnungen des Tridenter Concils (sess. 23, c. 18 de ref.) eingerichteten Generalseminarien das Jus ecclesiasticum von van Espen beim Unterrichte zugrunde gelegt wurde. In der am 19/XII 1781 in die Gesetz-

sammlung (I, 456) aufgenommenen „Bestimmung der Grenzen beider Mächte in publico-ecclesiasticis“ ist das kirchenpolitische Programm der Staatsallmacht deutlich ausgesprochen. „Die landesherrliche Gewalt“ — so wird dort ausgeführt — „begreift ohne Ausnahme alles dasjenige in sich, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehen muß, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen nicht nur abzuändern und einzuschränken, sondern sogar aufzuheben, so oft solches Staatsurjachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen.“ Hatten derartige Anschauungen an maßgebender Stelle Wurzel gefaßt, so konnte es nicht überraschen, wenn anläßlich des mißglückten unwürdigen Versuches seitens des Präsidenten der Studienhofcommission, ohne deren Gutheißung das Kirchenrecht aus dem Studienplane „verschwinden zu machen“, darüber Zweifel angeregt wurden, ob an der Wiener Universität überhaupt noch das Kirchenrecht gelehrt werden sollte (Kink: Geschichte der Wiener Universität, I, 574 ff.). Außerer sich doch Professor Scheidlein, „daß das corpus juris canonici qua tale gar nicht mehr verbinde“, indem „Disciplinargesetze der Kirche, sie mögen von Concilien oder dem römischen oder sonst einem Bischöfe erlassen worden sein, in den österr. Staaten nur soviel gelten, als die Regenten sie gelten lassen wollen“. Mit solchen Theorien läßt es sich auch in Einklang bringen, daß selbst historisch verbürgte Thatfachen wegdecretiert wurden, wie es mit dem

Hfd. 5/I 1789, Z. 948 Z. G. S., geschah, welches bezüglich der oben erwähnten Synodal-Provinzial-Statuten des Prager Erzbischofs Ernst von Pardubic 1349 erklärt: „Es sei eine falsche Sprache und irrige Idee, als ob unter dem ersten Prager Erzbischofe eine Synode abgehalten worden sei.“

In kühnem Fluge eilte Kaiser Josef II. seinem vorgelegten Ziele entgegen. Vorerst wurde mit Hof-Decret 26/III 1782 (cit. Sammlung II, 107) erklärt, daß die Consistorien „in den bei ihnen vorkommenden weltlichen Gegenständen ex delegatione principis“ u. vorbehaltlich des Rechtszuges an die höheren staatlichen Gerichte Recht sprechen dürfen. Bald aber sollte das privilegium cleri bei den durchgeführten Justizreformen seinen Gehalt vollends einbüßen. Ursprünglich dachte auch der einflußreiche Staatskanzler Graf Kaunitz nur daran, für Civilsachen des Clerus aus Geistlichen und Laien gebildete, unter kaiserl. Autorität Recht sprechende judicia mixta einzuführen, und hatte der Kaiser mit Handschreiben v. 15/III 1781 der Compilations-Commission der allg. Gerichtsordnung eine gutachtliche Neußerung hierüber abgefordert. Die Commission kam jedoch nicht mehr in die Lage, die verlangte Neußerung abzugeben, da sie vielmehr auf eine frühere N. C. 9/II desselben Jahres hinweisen konnte, durch welche bereits alle bischöflichen Gerichte beseitigt u. überhaupt alle fora excepta aufgehoben worden waren. Als die Frage zur Schlußfassung an den Staatsrath gelangte, wurde dort der einhellige Beschluß gefaßt, dem Kaiser die Verweigerung des Clerus an das forum nobilium, d. h. an die Landrechte zu empfehlen. Kaiser Josef II. entschied

sich hierauf am 12/IV 1781 neuerdings gegen den privilegierten Gerichtsstand des Clerus, ohne jedoch über den Vorbehalt des forum nobilium sich auszusprechen (Dr. Karl Freiherr Doc: Der österr. Staatsrath, S. 238 ff.).

Nach arbeitete die Legislative. Schon mit dem Hfd. 27/VII 1783, Z. 166 Z. G. S., wurde in Niederösterreich alle Gerichtsbarkeit der bischöflichen Consistorien in und außer Streitfachen aufgehoben. Vollständig beseitigt wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit in Civilrechtsfachen der Geistlichen mit den für die einzelnen Erbländer erlassenen Jurisdictionsnormen, insbesondere auch für Böhmen 11/II 1784, Nr. 237 Z. G. S. Kategorisch erklärte das Hfd. 7/III 1785, Nr. 394 Z. G. S., über eine von einem fürstbischöflichen Ordinariate gemachte Vorstellung, daß es hierbei sein Verbleiben habe und somit der Bischof sich in das Geschäft der Verlassenschaftsabhandlung eines Geistlichen „auf keine Art einmengen soll“. Wiederholt aufgetauchte Bedenken wurden mit dem Hfd. 18/III 1785, Z. 400 Z. G. S., dahin beschieden, daß alle Geistlichen „in Sachen, wo es sich um Vermögen, Contracte, Besitzungen, Gelder oder Schulden handelt, an die ordentlichen Gerichte“ gewiesen seien, in Consequenz dessen gemäß Hfd. 22/IX 1789, Z. 1051 Z. G. S., Geistliche aus Wechselverbindlichkeiten beim Wechselgerichte verklagt werden sollten. Eine Befreiung vom Personal-arreste als Sicherstellungs- oder Zwangsvollstreckungsmittel wurde Clerikern nicht zugesandt, vielmehr vermöge einer nach Böhmen ergangenen Erläuterung v. 14/III 1786 (Dolliner: Recht geistlicher Personen, S. 62) nur gestattet,



daß der Vollzug mit Zustimmung des Gläubigers beim Consistorium erfolge.

Dem *forum privilegiatum cleri* in Strafsachen konnte selbst die verkümmerte Existenz, welche es seit der Theresiana fortfristete, von einer Regierungsmaxime nicht belassen werden, welche in möglichster Beschränkung und Auflösung aller Autonomie eine Kräftigung des Gemeinwesens sah. Im Staatsrathe war diese Frage bereits bei Erörterung der Aufhebung des *privilegium fori* in Civilsachen gestreift worden und hatten sich die beiden Vorkämpfer der Reformideen des Kaisers (die Staatsräthe Gebler und Krejzl) damals schon für die unbedingte Unterordnung der Geistlichen unter die staatliche Strafgerichtsbarkeit ausgesprochen. Der Herrscher verfügte mit Rücksicht auf die ihm gewiß sympathische Anregung am 12/IV 1781 die Revision der strafgesetzlichen Vorschriften im Sinne dieses Vorschlages (Hof a. a. D. S. 240). Die „Vorschrift über Criminalverfahren“ vom 17/VI 1787, Nr. 848 J. G. S., vollzog in Uebereinstimmung mit den erwähnten Anträgen den Bruch mit dem bisherigen Rechtszustande und übertrug die Untersuchung und Verurtheilung von verbrecherischen Geistlichen den staatlichen Strafgerichten. Geboten wurde nur die Erstattung der Anzeige von der Verhaftung eines Clerikers an den Bischof (§ 57) und die Verschiebung der Urtheilsfindmachung gegen einen Geistlichen bis nach erfolgter „Entkleidung desselben seiner Würde und Weihe“ von Seiten des von der erfolgten Verurtheilung zuvor in Kenntniss gesetzten Bischofs, worüber die Notifikation längstens binnen Monatsfrist an das Gericht

zurückgelangen sollte (§ 181). Soweit ein politisches Verbrechen im Sinne des Josephinischen Strafgesetzes 13/I 1787, Nr. 611 J. G. S., in Frage kam, wurde die Belehrung mit Hofd. 13/IX 1787, Z. 720 J. G. S., dahin ertheilt, daß in dem bezüglichen Verfahren kein *forum privilegiatum* Geltung finde. Trotz dieser so tief eingreifenden Aenderungen in der bisherigen Rechtsstellung des Clerus war die Josephinische Gesetzgebung auf die Wahrung der Würde des geistlichen Standes bedacht geblieben, indem mit Hofd. 22/VII 1780 bei Inhaftnahme eines Geistlichen dessen Einbringung in das Haftlocale zur Nachtzeit oder in einem geschlossenen Wagen verfügt und mit Hofd. 19/VII 1789 strengstens angeordnet wurde, gegen Geistliche in der Untersuchungshaft mit Anstand und Mäßigung vorzugehen (Dolliner a. a. D. S. 69).

Das Asylrecht verlor mit dem geänderten Strafsystem, das die Todesstrafe nur im standrechtlichen Verfahren, und die Strafe der Verstümmelung überhaupt nicht kannte (I, §§ 20, 21 Jof. Str. G.), allen Boden (vgl. c. 6, X. 3, 49) und fand sein formelles Ende mit dem Hof-Decrete 1/III 1787, Nr. 637 J. G. S., welches erklärte, daß „jeder Priester u. Geistliche den wissentlichen Aufenthalt eines Staatsverbrechers (d. h. im Sinne des § 4, P. 20/VIII 1787, Z. 712 J. G. S., desjenigen, der sich eines der schwerstgestraften Verbrechen: Majestätsbeleidigung, Landesverrath, Münz- oder Staatspapierverfälschung schuldig machte) „anzuzeigen und deren Verheimlichung auf keinerlei Art zu begünstigen verpflichtet sei“.

Die Mitwirkung der Kirche, welche der Staat nach der Theresiana bei Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit gegen Laien durch Lösung der Vorfrage betreffs des keiserlichen Charakters einer verbreiteten Glaubenslehre und bezüglich der Ehegültigkeit bei Untersuchungen wegen Bigamie beansprucht hatte, kam selbstverständlich in Wegfall seit der Einführung des mit der Resolution 13/IX 1781 inaugurierten „vernünftigen Toleranzsystems“ und seit der Beseitigung kirchlicher Ehegerichtsbarkeit.

Letztere fiel mit dem Ehepatent 16/I 1783, Nr. 117 J. G. S., § 1, welchem nach „die Ehe als bürgerlicher Vertrag ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gezeugen erhält und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten also vor die landesfürstlichen Gerichtsstellen gehört“. Die Entscheidung der Kompetenzfrage in Ehesachen zu Ungunsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit war vorzuzusehen, seit schon in der Berathungscommission des Codex Theresianus 1772 alle Mitglieder der Ansicht waren, daß die Gerichtsbarkeit, welche die geistlichen Gerichte diesfalls ausüben, „auf einer landesfürstlichen Delegation beruhe“. Es darf somit nicht überraschen, wenn der von der Commission dem Kaiser erstattete Vortrag, womit das Ehepatent zur Sanction unterbreitet wurde (1782), ausführt, daß die Beschlüsse des Trienter Concils in Eheangelegenheiten nur insoweit Wirksamkeit erlangt haben, als sie von dem Landesfürsten zu weltlichen Gesetzen gemacht worden sind, und daß deren Abänderung nach dem natürlichen Staatsrechte unverwehrt sei. Die Verweisung der Ehe-

processe an die weltlichen Gerichte wurde mit der Erwägung begründet, daß die Ehe nur als Vertrag, keinesfalls aber als Sacrament einen Streit hervorrufen könne (Harasowsky: Cod. Theres., II, 31, 34). Die Kompetenzfrage bezüglich der Verlobnisprocesse war seit dem Hfd. 30/VIII 1782, Z. 73 J. G. S., belanglos geworden, gemäß dessen nämlich dem Eheversprechen jede rechtliche Wirkung entzogen worden war, selbst für den Fall, wenn zu demselben Schwängerung oder Schwächung hinzugetreten wären. Bemerkenswert ist, daß Hortens Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches (I. Th., III. Cap., § 15) noch den Standpunkt einnahm, daß die vom geistlichen Gerichte gefällten Urtheile auf Erfüllung des Verlobnisses durch executiven Arrest bis zu Jahresdauer vollzogen werden können (Harasowsky a. a. D. S. 33).

Das Bestreben, überall in die Verwaltung Ordnung zu bringen, veranlaßte den stets energisch eingreifenden Kaiser dazu, mit Hfd. 11/IV 1786, Nr. 539 J. G. S., auch in kirchlichen Disciplinargegenständen Klageführung bei der Landesstelle wegen Lässigkeit oder Unbilligkeit des Consistoriums zu gestatten.

Am Abende seines Lebens wurde Kaiser Josef dem II. († 1790) die bittere Erfahrung nicht erspart, daß jedes Ankämpfen gegen das Gesetz der Stetigkeit aller organischen Entwicklung vergeblich bleibe.

Seinem Nachfolger Leopold II. war es vorbehalten, die Wunden zu heilen, welche das bestgemeinte Bestreben, das Ideal einer sich selbst beschränkenden Monarchie (despotisme lié in den

Reveries Josephs II. v. J. 1761) zu verwirklichen, den althergebrachten Einrichtungen der Kirche und des Staates geschlagen hatte. Getreu seinem Wahlsprüche: „Pietate et concordia“ trat er an die schwierige Aufgabe einer Versöhnung der zahlreichen Gegner des Josephinismus. Die kurz nach dem Regierungsantritte Leopolds an die Bischöfe der Monarchie gerichtete Aufforderung (9/IV 1790), ihre Beschwerden vorzulegen, erfüllte nicht die Hoffnungen, die sich daran knüpften. Es hatten eben die vordem maßgebend gewesenen Staatsmänner die nun eingelaufenen Desiderata zu begutachten und sollten also Richter in eigener Sache sein.

Die Klagen des Episcopates über die Entziehung der den Bischöfen gebührenden Gerichtsbarkeit, welche zur Folge habe, daß Geistliche mit Schädigung ihrer Würde und ihres Ansehens vor jedem Dorfichter Recht nehmen müßten, wurden von der vielgenannten geistlichen Hofcommission in einem Tone abgefertigt, der fast an die Monachologia des geistreichen Spötters, Hofrathes v. Born, gemahnte. „Die Priester“ so wurde in den Berathungsprotokollen (Archiv für Kunde österr. Gesch., Quell. IV., 1850, S. 35 ff.) bemerkt, „sind Staatsbürger und genießen bürgerlichen Schutzes; der römische Curialkunstgriff, sie dem weltlichen Richter zu entziehen, hätte die auffallende Absicht, die Jurisdiction in temporibus zu erschleichen und per privilegium fori statum in statu aufzustellen, so in jeder Regierung die gefährlichste Sache sei und worauf von jeher alle Widerpänstigkeit des corporis cleri gebaut war, weil sie immer auf den römischen Stuhl

trogen, der nach dem Zuge des besonderen fori ihr einziger und letzter Richter sein sollte.“ Die Ruhe und das sichere Maß des Urtheiles, womit der neue Regent seinen von stürmischem Thätigkeitsbrange erfüllten älteren Bruder übertraf, ließen ihn — trotz dieser heftigen Ausfälle seiner Berather gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit — erkennen, daß die vom Episcopate beklagte Einrichtung unhaltbar sei. Ohne das forum cleri wiederherzustellen, wurde die unabweisbare Abhilfe geschaffen; mit dem Hdb. 17/III 1791 (Sammlung der Gesetze Kaiser Leopolds II., Bd. III, S. 247), das zutreffenderweise als die eigentliche Grundlage des österr. Staatskirchenrechts bis 1848 bezeichnet wird, wurde nämlich an dem Principe festgehalten (§ 2, Z. 2 des cit. Hdb.), daß „die Geistlichen wie alle übrigen Staatsbürger in allen, sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen müssen“. Jedoch war schon zuvor der Clerus, soweit er nicht bereits nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnormen dem Landrechte unterstand (Prälaten, Klöster, Stifte, § 24 böhm. J. N.), dem Ortsgerichte entrückt und dem nächstgelegenen ordentlich organisierten und mit geprüften Rathsherren versehenen Magistrate in Civilsachen unterordnet worden (Hdb. 29/X 1790, Nr. 71 J. G. S.). Ähnlich wie der Versuch um Revindication des privilegium fori mißglückte, blieb auch das Verlangen des Episcopates um Anerkennung der geistlichen Ehe-Gerichtsbarkeit fruchtlos. Eine nähere Erwägung und Ueberprüfung des Episcopates wurde zwar in Aussicht gestellt, jedoch durch den frühzeitigen Tod des opferwilligen

Herrschers (28/II 1792) verrettelt. Soviel erzielten aber „die vielfältigen Klagen seit dem Regierungsantritte“ Leopolds, daß das ihrer Erwähnung machende P. 22/III 1791, Z. 115 F. G. S., die älteren Verordnungen, worin „vorgezeichnet ist, daß über die Ungiltigkeit der Ehe gleichwie in einer anderen Rechtsache der Proceß zu führen sei, hiermit aufgehoben“ und dafür ein auf der Erörterungsmaxime aufgebautes Verfahren eingeführt wurde. Bemerkenswerte Spuren der auf Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehefachen abzweckenden Bestrebungen bieten die den Entwurf eines hürgerl. Gesetzbuches v. 1792 betreffenden Gutachten, welche gemäß des noch von Leopold II. genehmigten Antrages der Compilationscommission in den einzelnen Königreichen u. Ländern eingeholt werden sollten. Was Böhmen insbesondere anlangt, wurde dies als Erfüllung des die ständischen Desiderien erledigenden Versprechens der Krone 12/VIII 1791 angesehen, gemäß dessen die Vernehmung der Stände bei allen auf das ganze Land bezüglichen Gesetzen zugesagt worden war. Die in Böhmen zusammen tretende Commission erachtete bei der Begutachtung des Entwurfes für notwendig beizufügen, daß nach Ansicht des Prager Landrechts zur Begründung des ehelichen Verhältnisses nebst dem Abschlusse des Ehevertrages die kirchliche Trauung erforderlich sei, und daß ferner nach Wunsch der böhmischen Stände, Streitigkeiten über Giltigkeit des Ehebandes vor das geistliche Gericht gehören, „wie es die böhm. Stadtrechte anerkennen“. Nicht uninteressant ist, daß in letzterem Punkte die Anschauungen an der

Prager Rechtsfacultät divergierten, indem der Professor des Gerichtsverfahrens (Groß) für die kirchliche Gerichtsbarkeit eintrat, der Vertreter des Kirchenrechtes dagegen die weltliche Ehegerichtsbarkeit verteidigte. Ein praktischer Erfolg knüpfte sich an diese Discussionen nicht (Sarasowsky: Cod. Theres., III, 27, 38).

Das Gravamen wegen Eingriffen in die kirchliche Disciplinargewalt hatte in dem erwähnten Hfd. 17/III 1791 (§ 2, Z. 2) seine Erledigung dahin gefunden, daß die Geistlichen „in Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen stehen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind“. Doch wurde die weittragende Bestimmung beigefügt, daß die Suspension oder Sequestrierung der Pfründen nur durch weltliche Gerichte geschehen und die gänzliche Wegnahme der Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe „mittels einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz“ eintreten dürfe. Eine Erläuterung dieser Vorschrift bildet die — als letzter Nachhall der „Leopoldinischen Restauration“ — erst wenige Tage nach dem Hinsterben des Kaisers veröffentlichte Anordnung vom 3/III 1792 (Gesetze Kaiser Franz' II., Bd. I, S. 8), inhaltlich deren bei allen größeren Vergehen eines Seelforgers und bei Pflichtverletzungen rüchrichtlich der demselben anvertrauten „politischen Anstalten, als z. B. Matrikenführung, Armenpflege“, insbesondere sofern sie die Temporalienperre oder Pfründenprivation notwendig machen, eine aus Vertretern des Ordinariats und der politischen Verwaltung zusammengesetzte Commission den Thatbestand erheben

und ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten hatte. Begründet wird diese Bestimmung damit, daß der Seelsorger als „Beamte des Staates in der Kirche anzusehen sei“. Nach einem knapp zweijährigen staatsklugen Wirken Leopolds II., dem die Ausöhnung der grossenden Glieder mit dem Staatskörper zumeist gelungen war, gelangten die Fäden der Regierung in die Hände seines eben 24jähr. Sohnes Franz, denen sie durch mehr als vier Decennien anvertraut blieben. Als der Thronwechsel sich vollzog, hatte sich eine reizende Strömung der weltgeschichtlichen Ereignisse bemächtigt, und gewaltige Umwälzungen waren in jenem Reiche des Westens eingetreten, das in Wälde eine Tochter der großen Kaiserin Oesterreichs am Schaffot verbluten sehen sollte. Kaiser Franz I., eine praktisch angelegte, nüchtern erwägende Natur, erkannte in der Kirche den Fels, an dem die Brandung der Revolution sich brach. Deshalb verschloß er sich nicht der Ueberzeugung, daß eine Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat höchst erwünscht sei. Zwei Umstände bewirkten jedoch, daß dem Erkennen u. Wollen nicht das Handeln entsprach. Einmal setzten die im Josefianismus ergrauten Berater des Kaisers seinen Tendenzen einen zähen Widerstand entgegen, und bequeme sich der nachmalige Staatskanzler Fürst Metternich nur zu einer laxeren Handhabung der auch ferner in Geltung verbleibenden Gesetze Josefs II., trotzdem er über dessen System das Wigwort von der veränderlichen Mode gebraucht hatte. Sodann verhinderte die dem zögernden und bedächtigen Wesen des Herrschers eigene Scheu vor Reformen aller

Art jeden entschiedenen Schritt auf der für richtig erkannten Bahn. Nur so erklärt es sich, daß trotz der vollen Erkenntnis der Reformbedürftigkeit der bestehenden staatskirchlichen Verhältnisse das früher dominierende System in gemilderter Form fort herrschte. Mit den josefinischen Jurisdictionsnormen blieb der weltliche Gerichtsstand der Geistlichen in Civilsachen in Geltung; doch bedeutete es ein nicht zu unterschätzendes Vorrecht, daß seit dem Hfd. 2/IV 1802, §. 556 F. G. S., der gesammte unadelige katholische Clerus höherer Weihen dem Landrechte, d. i. der Adelsinstanz unterstehen sollte.

Das neue Strafgesetz 3/IX 1803, Nr. 626 F. G. S., beließ gleichfalls die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche wegen aller gemeinen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen den weltlichen Gerichten (I. Th., § 221, Nr. 1; II. Th., § 284), jedoch wurde auch hierbei dem Clerus der besondere Gerichtsstand des Adels gewahrt. An der Pflicht der Strafbehörden zur Anzeige an den Bischof über Inhaftnahme eines Clerikers und zur Mittheilung der Strafurtheile vor deren Publication wurde nichts geändert (I. Th., § 304 u. § 446). Trotz der Wiedereinführung der Todesstrafe „bei denjenigen Verbrechen, welche (dem Rumbmachungspatente zufolge) nur mit voller Ueberlegung ausgeführt werden können und bei ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privaticherheit der öffentlichen Gewalt diese Strenge abnötigen“, wurde des Asylrechtes mit keinem Worte erwähnt.

Bei Erlassung des a. b. G. B. 1/VI 11 wurde festgehalten an der staatlichen Regelung

des Ehrechtes, wenn auch unter möglichster Wahrung der kirchlichen Anschauungen, sowie an der staatlichen Gerichtsbarkeit in Ehe-sachen, deren Formen mit Hfd. 23/VIII 19, §. 1595 Z. G. S., betreffs des Eheungültigkeitsverfahrens in wesentlichen Punkten der Bulle Benedicts XIV. Dei miseratione v. 3/XI 1741 angepaßt wurden. Der Referent der Compilations-Commission des a. b. G. B., von Zeiller, hatte seinen principiellen Standpunkt offen gekennzeichnet, wenn er in dem Vortrage, womit die Beratungen über das dem Ehrechte gewidmete Hauptstück eröffnet wurden (15/II 1802; Dfner: Protokolle, II, 67), daran erinnerte, daß „das Ehegesetz einer gebildeten Nation größten Theiles den Schutz der religiösen Lehren und Meinungen enthalte“, jedoch beifügte, „es verbanne kirchliche Satzungen, deren Grund und Zweck vorlängst aufgehört hat und welche vorzüglich auch hier die widerrechtlich ausgedehnte Macht der Kirchenvorsteher in ihre echten und ursprünglichen Grenzen zurück“.

Anlangend die bischöfliche Jurisdictionsgewalt wurde mit Hfd. 14/VIII 1797, Nr. 363 Z. G. S., für die Verhängung einer öffentlichen Kirchenstrafe die vorläufige Entschließung der Landesstelle als erforderlich erklärt. Dagegen aber räumte die Staatsverwaltung der Kirchengewalt insofern eine freiere Bewegung ein, als mit Hfd. 2/IV 1802 die Einrichtung besonderer Demeritenhäuser ohne Beschwerde des Religionsfondes als Besserungs- und Isolierungsanstalten unwürdiger Cleriker genehmigt wurde. Auch die Klosterobern erhielten das ihnen unter Kaiser Josef II. (30/XI 1784, § 5) ent-

zogene Recht der Verschickung besserungsbedürftiger Ordensangehörigen in ein anderes Kloster derselben Provinz neuerlich zugestanden, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ordinariat und von diesem an die politische Behörde. Mit Hfd. 18/VIII 25 überließ die Regierung dem Gutbefinden der Bischöfe die selbständige Bestimmung der passendsten Disciplinarstrafe in stufenweiser Fortschreitung bis zur Detention in einem hiezu passenden oder gewidmeten Locale (Helfert: Rechte und Pflichten der Bischöfe, S. 268; Dolliner a. a. O. S. 122).

Eine von der päpstlichen Kurie ausgehende Anregung bei dem Monarchen, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch eine Vereinbarung zu regeln, führte wohl zu Unterhandlungen, aber zu keinem Ergebnisse, weshalb der sterbende Kaiser (1835) dem Fürsten Metternich in einem hinterlassenen Schreiben mit eindringlichen Worten die glückliche Lösung dieser Frage ans Herz legte. Der den Regierungsgeschäften ferngestandene Thronfolger, Ferdinand der Gütige, suchte dem Willen seines verbliebenen Vaters möglichst gerecht zu werden; zur Erreichung dessen wurde ein Comité behufs Berathung der Reformen in der staatskirchlichen Gesetzgebung und rücksichtlich des Ehrechtes eingesetzt. Daneben liefen parallel Vorbereitungen zu Konkordatsverhandlungen. Dennoch war kein entscheidender Schritt bis zur Wahl Pius' IX. geschehen, welcher Papst sogleich nach seiner Inthronisation unmittelbar an höchster Stelle die Erfüllung der kirchlichen Forderungen urgirte.

In den Stürmen des Jahres 1848 war ein mit dem Minist.-Erl. 6/IV 48 an die Kirche ge-

richteter Appell nicht erfolglos verhallt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am flachen Lande mit ihren Mitteln beizutragen. Wechselweise forderte jedoch der Episcopat in seinen Denkschriften die Beseitigung der einer freien Entfaltung kirchlicher Amtsthätigkeit entgegenstehenden Hemmnisse. Auf den Ruf der Regierung trat nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs I. eine Bischofsconferenz (30/IV bis 17/VI 49) zusammen, welche die kirchliche Strafgewalt über Laien und Clerus für die Kirche in Anspruch nahm und die Hilfe des weltlichen Armes für den Urtheilsvollzug forderte, wobei indirect die Prüfung der formellen u. materiellen Gültigkeit des Spruchs der Staatsbehörde vorbehalten wurde. Der edelgedenkende Cultusminister Leo Graf Thun hob in seinem hierüber dem Kaiser erstatteten Berichte gemäß Beschlusse des Ministerrathes die Nothwendigkeit eines Konkordats (N. 1850, Beilagenheft 17, S. 106) u. der Beseitigung derjenigen Beschränkungen ungehemmter Ausübung kirchlicher Amtsgewalt hervor, „welche Bestandtheile einer Gesetzgebung sind, die bestimmt war, durch eine consequente Bevormundung auf allen Gebieten des geistigen Lebens jedem Mißbrauche freier Selbstthätigkeit vorzubeugen. . . . Zimmer lähmten sie die heilsame Selbstthätigkeit, die überall nur aus dem Gefühle selbständiger Verantwortlichkeit entspringt, und nährten jenen Geist des Mißtrauens und Argwohnes, der der Kirche wie dem Staate Nachtheil bringt.“ Die Vorschläge des Ministerrathes gipfelten darin, daß den Bischöfen die Verhängung von Kirchenstrafen, die auf bürgerliche

Rechte ohne Wirkung sind, freigegeben, die Befugnis zur Suspension und Privation betreffs der Kirchenämter denselben rückgestellt, daneben den Staatsbehörden die strafgerichtliche Verfolgung aller dem allg. Strafgesetze unterliegenden Handlungen vorbehalten und endlich die Unterstützung der Ordinarien durch das brachium saeculare nach allfälliger Einsichtnahme in die Untersuchungsacten und Prüfung des ordnungsmäßigen Vorganges gewährleistet werden möge. Bei Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt zur Gefährdung des Staates sollte die Abhilfe im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischofe, bezw. mit dem päpstlichen Stuhle getroffen werden. Eine kais. Entschließung 18/IV 50 N. 156 verlieh den vorgeschlagenen Grundsätzen gesetzliche Kraft und derogierte hiermit der mit dem Gesetze Leopolds II. v. 17/III 1791 den Staatsbehörden zugewiesenen Jurisdiction in Sachen der Temporalienperre und Pfündenentsetzung, sowie der mit Hfd. 3/III 1792 angeordneten Bestellung gemischter Commissionen zu Disciplinaruntersuchungen gegen Seelsorger. Die Verord. d. C. U. N. 15/VII 50 N. 320 enthielt den erwähnten Vorbehalt des Einschreitens gegen Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt und eingehende Vollzugsvorschriften.

Alle diese Schritte sollten die endgiltige Regelung des Verhältnisses zwischen Staat u. Kirche vorbereiten. Energisch betriebene Verhandlungen zwischen der Kurie und Krone führten zu dem Abschlusse des Konkordates vom 18. August 1855, das für den staatlichen Bereich mit G. 5/XI 55 publiciert wurde. Unter Verweisung auf das canonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle

(Art. 34) wurde die kirchliche Strafgewalt gegen Cleriker und Laien ohne Beschränkung anerkannt (Art. 11) und die Vollstreckung der gegen Cleriker erlassenen kirchlichen Disciplinargerichte durch Staatsbehörden unter den im Jahre 1850 festgestellten Bedingungen zugesagt (Separat-Art. 13). Dagegen genehmigte der päpstliche Stuhl unter Berücksichtigung der Zeitumstände, daß die weltlichen Gerichte die volle Judicatur betreffs aller nach den Strafgesetzen zu verfolgenden Delicte, sowie in Civilsachen gegen Cleriker ausüben. Vorbehalten blieb die Wahrung der dem Clerikalstande schuldigen Rücksichten bei Verhaftungen von Geistlichen, die bei den schwersten Verbrechen von amtswegen, sonst über Begehren einretende Einsetzung der Untersuchungsacten an den Bischof, um daß dieser die etwa erforderliche Kirchenstrafe verhängen könne, die Verbüßung weniger als fünfjähriger Gefängnisstrafen in geistlichen Anstalten (Separat-Art. 11) und die Absonderung der Cleriker in weltlichen Strafanstalten von den Laien (Art. 13, 14). Die Beobachtung des Asylrechts wurde mit den Forderungen der öffentlichen Sicherheit und der Gerechtigkeit in Einklang gebracht (Art. 15). Endlich erfolgte die Anerkennung der Exemption aller Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit, indem für jeden einzelnen Fall ein besonderes Einvernehmen der kaiserl. Regierung mit dem Papste vorgesehen wurde (Art. 14); selbst vor Verhängung des Kirchenoberhauptes erschien es jedoch zulässig, bei Hochverrath und Majestätsbeleidigung die zur Sicherung und Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (Separat-Art. geheim., Zeitschrift für Kirchenrecht,

VIII, 465). Ein kaiserl. P. 8/X 56 N. 185 verschaffte dem kirchlichen Ehrechte u. der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen für Katholiken volle Geltung.

Unbekannte Ereignisse führten zur einseitigen Lösung der vorstehend erwähnten Vereinbarung. Das G. 25/V 68 N. 47 stellte die Wirksamkeit der eherechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. für die Angehörigen der kath. Kirche wieder her und verfügte die Austragung aller Ehefreigkeiten derselben vor den ebend. zuständigen weltlichen Gerichten (Art. I, III.). Das Vorrecht der Verbüßung der gegen Cleriker in Vollzug gesetzten Straftat in kirchlichen Anstalten entfiel laut Erl. 24/V 69 (Z. 45 des Verordnungsblattes des C. U. N.), die Unterstützung der Bischöfe bei Ausführung eines die Verweisung eines Clerikers in eine geistliche Besserungsanstalt verfügenden Disciplinargerichtes wurde seitens der Staatsgewalt mit Erl. 7/VI 69 N. 134 für die Zukunft abgelehnt und diese Anordnung am 7/VIII 69 N. 135 bezüglich der Ordenspersonen beiderlei Geschlechts erneuert. Nachdem Johann die Vereinbarungen des Art. XI, XIV und XV des Konkordats bereits durch die Einführung der Str. P. D. 23/V 73 N. 119 ihre Bedeutung eingebüßt hatten, erfolgte die formelle Aufhebung des Patentens vom 5. November 1855 N. 195 seinem vollen Umfange nach mit dem Gesetze zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874 N. 50, Art. I., welches den Schlüsselstein der damaligen Entwicklung bildet.

Wenn es trotz des gewaltigen Umschwunges, der sich hiermit im Bereiche der staatlichen Gesetz-



gebung vollzog, nach den ersten Frictionen wieder zu friedlichem Zusammenwirken der kirchlichen u. Staatsgewalt kam, so gebürt hieran beiden Factoren das Verdienst. Die Kirche hat — eingedenk der Mahnung des großen Rechtskenners auf dem päpstlichen Stuhle, Benedict XIV. (de synodo dioecesana, libr. IX, cap. 9) — unter nachdrücklicher Wahrung ihres Rechtsstandpunktes der geschaffenen Sachlage sich gefügt. Andererseits hat aber die staatliche Gesetzgebung — getreu der in dem Nh. Handschreiben v. 30/VII 70 enthaltenen Directive, die historisch gegebenen Verhältnisse im Auge zu behalten — den factischen, wenn auch nicht rechtlichen Zusammenhang mit den früheren Zuständen im wesentlichen aufrecht zu erhalten verstanden, und es mußte auch die Verwaltung durch bedächtige und maßhaltende Anwendung der einschlägigen Normen trotz principiellen Gegenjages der beiderseitigen Tendenzen einen Zusammenstoß beider Gewalten zu verhüten (Rittner a. a. O., II, 267). So wurde denn das Verhältnis gegenseitiger Achtung und Förderung zwischen Kirche u. Staat angebahnt, dessen der erleuchtete Kirchenfürst auf Vétris Thron, Leo XIII., in seinem Breve vom Mai 1894 an den Cardinal Fürsterzbischof Schönborn mit den edlen Worten gedenkt: „Cum praesentis temporis prosperitas justitia maxime et honestate morum nitatur, eget civilis potestas ab religione juvari, cujus est temperare animos et omnem virtutem excolere; vicissim religio, ut quae non unis animis imperet, sed hominibus iisque societatem inter se coeuntibus, ab civili regimine amice ut subveniatur postulat. Hinc statum et ecclesiam ab altero

separandos contenditur perperam; sed illos mutuo conjungi foedere necesse est!“

#### Literatur.

Außer der im Texte genannten: Thomassin: *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia*, pars II., lib. 3, cap. 101 (Venetiis 1766, pag. 594 sequ.). M. Fleury: *Histoire ecclesiastique*, tom. XIX, Paris 1758; *Discours septieme*, pag. 1—31. Riffel: *Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat*, 1836. Dove: *De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu*, 1855. Bouix: *De judiciis ecclesiasticis*, II. tomi, 1855. Molitor: *Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker*, 1856. Wiener: *Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses*, 1827. Tanon: *Histoire des tribunaux de l'inquisition en France* 1893 pag. 326 ff. Friedberg: *De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio*. 1859; und: *Die Grenzen zwischen Staat u. Kirche*, 1—3, 1872. München: *Das canonische Gerichtsverfahren*, 1865, 2 Bde. Sohn: *Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche* (Doves Zeitsch. f. Kirchenrecht, IX.). Edgar Löning: *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, I, II, 1878. Paul Fournier: *Les officialités au moyen age*, Paris 1880, pag. 64 ff. Rißl: *Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reiche*, 1886. Sodann Eichhorn: *Grundsätze des Kirchenrechts*, II, 67 ff. Schulte: *System des Kirchenrechts*, II, 374 ff. Bering: *Kirchenrecht*, 1893, S. 673 ff. Rittner: *Katholisches Kirchenrecht* (poln.), Lemberg, II, 27 ff. Einschius: *System des katholischen Kirchenrechts*,

IV. Bd. 1888, V. Bd. 1895. Krones: Oesterreichs Geschichte (Neuzeit), 1879. Ueber die Entwicklung und den Niedergang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren vgl. Ott: Rezeptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern, 1879, S. 3 ff., 114 ff. — Ein spärlicher Rest kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde durch „das dem deutschen Ritterorden eingeräumte Abhandlungsrecht über das frei eigene Vermögen der Hoch- und Deutschmeister, der Ordensritter u. Ordenspriester“ (§ 14, 15, B. 28/VI 40, Z. 451 R. G. E.) jüngst (G. 1/VIII 95 R. 110, Art. VIII) aufrecht erhalten.

